

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁷

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 11. Februar 1993

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 93	Neufassung des Gräbergesetzes 2184-1	178
1. 2. 93	Neufassung des Wohngeldgesetzes 402-27	183
28. 1. 93	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung 53-4-11	199
5. 2. 93	Verordnung über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämien-Verordnung) neu: 7847-11-4-70; 7847-11-4-68	200
8. 1. 93	Bekanntmachung über den Abschluß und das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze neu: 101-11-5	205
8. 1. 93	Bekanntmachung über den Abschluß und das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Thüringen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze neu: 101-11-4	215
27. 1. 93	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	222
25. 1. 93	Berichtigung der Zwölften Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung 9233-1	223
28. 1. 93	Berichtigung der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung 2125-11	223
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	224

Bekanntmachung der Neufassung des Gräbergesetzes

Vom 29. Januar 1993

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2145) wird nachstehend der Wortlaut des Gräbergesetzes in der seit 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 9. Juli 1965 in Kraft getretene Gesetz vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589),
2. den am 21. März 1975 in Kraft getretenen Artikel 46 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),
3. den am 1. April 1975 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685),
4. den am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Artikel 23 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),
5. den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 29. Januar 1993

**Die Bundesministerin
für Familie und Senioren
Hannelore Rönsch**

**Gesetz
über die Erhaltung der Gräber
der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
(Gräbergesetz)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegende

1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25),
2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind,
3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind,
5. Gräber von Personen, die auf Grund von rechtsstaatswidrigen Maßnahmen als Opfer des kommunistischen Regimes ums Leben gekommen sind oder Gesundheitsschäden erlitten haben, an deren Folgen sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gestorben sind,
6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,
7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,
9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind,

10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind. Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an Stelle des 30. Juni 1950.

(2) §§ 2 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 4 gilt § 6 Abs. 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559).

§ 2

Ruherecht

(1) Gräber nach § 1 bleiben dauernd bestehen.

(2) Der jeweilige Eigentümer eines mit einem Ruherecht nach Absatz 1 belasteten Grundstücks hat das Grab bestehen zu lassen, den Zugang zu ihm sowie Maßnahmen und Einwirkungen zu seiner Erhaltung zu dulden; insoweit besteht zugunsten des Landes, in dem das Grundstück liegt, eine öffentliche Last.

(3) Die öffentliche Last nach Absatz 2 geht den öffentlichen und privaten Rechten an dem Grundstück im Rang vor.

(4) Für ein privatgepflegtes Grab entsteht die öffentliche Last nach Absatz 2 mit der Übernahme der Erhaltung des Grabes durch das Land nach § 9 Abs. 3.

§ 3

Ruherechtsentschädigung

(1) Entstehen dem Eigentümer eines Grundstücks oder einem anderen Berechtigten durch die öffentliche Last nach § 2 Vermögensnachteile, ist von dem Land, in dem das Grundstück liegt, eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist nach dem Wert der durch die Belegung mit Gräbern geminderten oder entgangenen Nutzung zu bemessen, wobei Zustand und Nutzungsart des Grundstücks zur Zeit der Belegung maßgebend sind.

(2) Ist der Wert der geminderten oder entgangenen Nutzung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand zu ermitteln, kann der ortsübliche Pachtzins für Grundstücke, die nach Lage, Boden-

beschaffenheit, Zustand und Nutzungsart vergleichbar sind, als Bemessungsmaßstab herangezogen werden.

(3) Die Entschädigung wird dem Eigentümer des Grundstücks oder dem anderen Berechtigten auf Antrag vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt. Sie ist in Jahresbeträgen jeweils für ein Kalenderjahr nachträglich zu zahlen. Die ausstehenden Restbeträge der Ruhrechtsentschädigung sind mit 5 v. H. zu verzinsen.

(4) Die Entschädigung kann an Stelle der Jahresbeträge nach Absatz 3 mit Zustimmung des Berechtigten als einmalige Abfindung in Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrages geleistet werden.

(5) Die Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn

1. die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 unwesentlich beeinträchtigt wird,
2. die Kosten für den Grundstückserwerb nach § 4 oder § 10 Abs. 2 Nr. 2 getragen worden sind.

Bei Gräbern nach § 1 auf Friedhöfen mit einer Gebührenordnung gilt die Beeinträchtigung nach Nummer 1 als unwesentlich, wenn die Nutzung des Friedhofs durch die öffentliche Last 5 v. H. der im Jahr der Belegung mit Gräbern nach § 1 oder bei einer späteren Antragstellung der in diesem Jahr vereinnahmten Grabgebühren nicht übersteigt.

§ 4

Übernahme eines Grundstücks

(1) Wird dem Eigentümer eines Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 die bisher zulässige Nutzung des Grundstücks unzumutbar erschwert, kann er die Übernahme des Grundstücks verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Grundstücks zu, kann nur die Übernahme dieses Teils verlangt werden, es sei denn, daß der übrige Teil für den Eigentümer keinen oder einen verhältnismäßig geringen Wert hätte.

(2) Wird die Übernahme eines Grundstücks verlangt, gelten § 11 Abs. 1, §§ 17 bis 21, 26, 28 Abs. 1 und 2, §§ 29, 31 bis 37, 43 bis 55, 58 bis 63, 67 und 73 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landesbeschaffung vom 23. Dezember 1963 (BGBl. I S. 1012), entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. In § 11 Abs. 1 des genannten Gesetzes tritt an Stelle des Antrags das Verlangen des Eigentümers.
2. An Stelle des Bundes als Beteiligten am Enteignungsverfahren tritt das Land, in dem das Grundstück liegt. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung.
3. Bei der Planprüfung ist das in § 32 des genannten Gesetzes bezeichnete Verfahren anzuwenden.
4. Entschädigung in Land oder durch Naturalwertrente wird nicht gewährt.
5. Für die Angabe der Eigentumsverhältnisse nach der Enteignung gemäß § 47 Abs. 3 Nr. 7 des genannten Gesetzes gelten die Sätze 1 und 2 des § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können einen Anspruch nach Absatz 1 nicht geltend machen.

§ 5

Feststellung und Erhaltung von Gräbern

(1) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem laufenden zu halten. Privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 2) sind in den Listen bis zum 31. Dezember 1969 nachzuweisen. Für die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegenen Gräber verlängert sich diese Frist bis zum 31. Dezember 1994.

(2) Demjenigen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, ist Auskunft darüber zu erteilen, ob auf einem Grundstück ein Grab nach § 1 liegt.

(3) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 zu erhalten. Maßnahmen zur Erhaltung sind Anlegung, Instandsetzung und Pflege.

§ 6

Verlegung von Gräbern

(1) Gräber nach § 1 Abs. 1 dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nur verlegt werden, wenn die zuständige Landesbehörde zugestimmt hat. Die Toten sollen in einem Sammelgrab in einer geschlossenen Begräbnisstätte wiederbestattet werden.

(2) Geschlossene Begräbnisstätten sind Friedhöfe und Abteilungen eines Friedhofs.

§ 7

Herausgabe von Gegenständen

Wer Unterlagen zur Person oder Nachlaßgegenstände der in § 1 genannten Personen sowie Verlustunterlagen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Truppenlisten und -meldungen, Erkennungsmarkenverzeichnisse, Soldbücher, Kranken- und Lazarettpapiere, Grablageakten) oder sonstige Gegenstände unberechtigt in Besitz hat, die für personenstandsrechtliche Feststellungen, Identifizierung unbekannter Toter oder Ermittlung von Grablagen der in § 1 genannten Personen zweckdienlich sein können, ist verpflichtet, sie der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin, herauszugeben.

§ 8

Identifizierungen

Die oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesminister für Familie und Senioren eine Ausbattung und Identifizierung namentlich unbekannter Toter anordnen. Eine solche Anordnung soll nur getroffen werden, wenn eine Identifizierung nach gutachtlicher Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin, anders nicht durchführbar ist und eine Identitätsfeststellung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 1 an Stelle der obersten Landesbehörde die höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 9

Privatgepflegte Gräber

(1) Das Recht des Verstorbenen oder seiner Angehörigen über Bestattungsort und Bestattungsart zu bestimmen, bleibt unbeschadet des § 6 Abs. 1 unberührt.

(2) Privatgepflegte Gräber sind Gräber nach § 1, deren Erhaltung (§ 5 Abs. 3) Angehörige des Verstorbenen übernommen haben. Waren die Beisetzungskosten vor dem 9. Mai 1945 von einem Dritten getragen worden, steht dies einer Aufbringung der Kosten der Anlegung aus Mitteln der Angehörigen gleich.

(3) Das Land kann die Erhaltung eines privatgepflegten Grabes mit Zustimmung der Angehörigen übernehmen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Angehörigen nicht bekannt sind und nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand ermittelt werden könnten.

§ 10

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten, die sich aus §§ 3, 4, 5 und 8 ergeben.

(2) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören auch

1. Kosten der Planung, soweit diese bei Errichtung einer geschlossenen Begräbnisstätte zugrunde gelegt wird,
2. Kosten des Ankaufs eines Grundstücks, wenn der Grundstückserwerb wirtschaftlicher ist als die Gewährung der Entschädigung nach § 3,
3. Kosten der Errichtung eines Zugangs oder einer Zufahrt zu einer geschlossenen Begräbnisstätte, wenn der Zugang oder die Zufahrt ausschließlich Zwecken dieser Begräbnisstätte dient,
4. Kosten einer nach § 6 Abs. 1 zugelassenen Verlegung von Gräbern,
5. Kosten der Wiedereinbettung in demselben Grab und der Wiederherstellung des früheren Zustands des Grabes und der Begräbnisstätte bei Maßnahmen nach § 8.

(3) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören insbesondere nicht

1. Kosten der zusätzlichen Ausgestaltung oder Umgestaltung bereits angelegter Gräber oder Begräbnisstätten,
2. Kosten der Errichtung oder Unterhaltung von Denkmälern, Ehrenhallen, Ehrenhainen, Namensschreinen, Feierplätzen und symbolischen Gräbern,
3. die Grunderwerbsteuer bei Übernahme eines Grundstücks nach § 4 oder bei Ankauf eines Grundstücks nach Absatz 2 Nr. 2,
4. persönliche und sächliche Verwaltungskosten.

(4) Der Bund erstattet die auf Gräber nach § 1 Abs. 1 entfallenden Kosten der Instandsetzung und Pflege den Ländern nach Pauschsätzen. Der Bundesminister für Familie und Senioren setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pauschsätze für je zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre fest.

(5) Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften zur Tragung von Kosten bleiben unberührt.

§ 11

Befreiung von Gebühren, Auslagen und Steuern

(1) Für Amtshandlungen, die bei Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 7 erforderlich werden, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Dies gilt auch für die in der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), bestimmten Gerichtskosten einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz gilt als Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 156).

§ 12

Zuständigkeit

(1) Aufgaben nach diesem Gesetz werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht bisher zuständigen oder den von der Landesregierung bestimmten Stellen wahrgenommen.

(2) Bei Ankauf eines Grundstücks nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ist das Grundstück von dem Land zu erwerben, in dem es liegt. Aus besonderen Gründen kann das Eigentum an dem Grundstück auf Gemeinden oder Gemeindeverbände als Friedhofsträger übertragen werden.

§ 13

Überleitungsvorschriften

(1) Die Gewährung einer Entschädigung für Vermögensnachteile durch Belegung eines Grundstücks mit Gräbern nach § 1 für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kann nur bis zum 31. Dezember 1965 beantragt werden. Die Anträge sind nach § 3 zu behandeln.

(2) Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungsleistungen für Minderung des Nutzungswertes durch Belegung eines Grundstücks mit Gräbern nach § 1, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, gelten als Entscheidungen nach § 3.

§ 14

**Änderung des Gesetzes
über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes**

§ 7 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Das Bundesverwaltungsamt ist zuständig für Abrechnung und Leistung der nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 589) vom Bund aufzubringenden Kosten.“

§ 15

(Aufhebung
des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952)

§ 16

Sondervorschriften

(1) Dieses Gesetz ist auf Gräber nach § 1 nicht anzuwenden, wenn

1. der Tote in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Familiengrab) bestattet worden ist oder bestattet wird, in der bereits ein Toter beigesetzt ist oder noch beigesetzt werden kann, dessen Grab nicht unter § 1 fällt,
2. die Angehörigen einer vom Land nach § 9 Abs. 3 beabsichtigten Übernahme der Erhaltung eines privatgepflegten Grabes nicht zustimmen oder sich innerhalb einer ihnen gestellten Frist dazu nicht äußern,
3. das Land von seiner Befugnis nach § 9 Abs. 3 bis 31. Dezember 1969 nicht Gebrauch macht,
4. bei Verlegung des Grabes aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in seinen Geltungsbereich die Beisetzung außerhalb einer geschlossenen Begräbnisstätte für Gräber nach § 1 erfolgen soll oder die zuständige Behörde der Beisetzung in einer solchen Begräbnisstätte nicht zustimmt.

(2) § 10 ist nicht anzuwenden

1. auf privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 2),
2. auf Gräber nach § 1, soweit ein Dritter für diese Kosten aufkommt.

(3) § 10 ist, soweit er die Kosten der Anlegung von Gräbern betrifft, unbeschadet seines Absatzes 2 Nr. 4, ab

30. Juni 1967 auf Gräber nach § 1, die bis 31. Dezember 1965 festgestellt und nachgewiesen werden, nicht anzuwenden; dies gilt nicht, wenn es sich um privatgepflegte, noch nicht im Sinne dieses Gesetzes angelegte Gräber handelt, deren Erhaltung bis zum 31. Dezember 1969 übernommen wird.

(4) Die Fristen in § 16 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 werden für die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegenen Gräber sowie für die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 genannten Opfer bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.

§ 17

**Anwendung des Gräbergesetzes
in den neuen Bundesländern**

(1) Abweichend von Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1096) tritt dieses Gesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Anlage II Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 15 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1020) gilt § 12 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 159) nur bis zum 31. Dezember 1992.

§ 18

(Inkrafttreten)

Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes

Vom 1. Februar 1993

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1380, 1968) wird nachstehend der Wortlaut des Wohngeldgesetzes ohne die Anlagen 1 bis 8*) in der seit 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433),
2. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 59 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
3. den mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 37 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297),
4. den am 1. August 1992 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes,
5. den am 4. November 1992 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814),
6. den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094).

Bonn, den 1. Februar 1993

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

*) Die Anlagen 1 bis 8 sind im Bundesgesetzblatt 1992 Teil I Nr. 15 vom 11. März 1992 auf den Seiten 546 bis 671 abgedruckt.

Wohngeldgesetz (WoGG)

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Grundsätze</p> <p>§ 1 Zweck des Wohngeldes</p> <p>§ 2 Art und Umfang des Wohngeldanspruchs</p> <p>§ 3 Antragberechtigte</p> <p>§ 4 Familienmitglieder</p> <p>§ 5 Miete</p> <p>§ 6 Belastung</p> <p>§ 7 Zu berücksichtigende Miete oder Belastung</p> <p>§ 8 Höchstbeträge für Miete und Belastung</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;">Einkommensermittlung</p> <p>§ 9 Familieneinkommen</p> <p>§ 10 Begriff des Jahreseinkommens</p> <p>§ 11 Ermittlung des Jahreseinkommens</p> <p>§ 12 Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen</p> <p>§ 12a Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten</p> <p>§ 13 Einnahmen zur Verringerung der Miete oder Belastung</p> <p>§ 14 Außer Betracht bleibende Einnahmen</p> <p>§ 15 Familienfreibeträge</p> <p>§ 16 Freibeträge für besondere Personengruppen</p> <p>§ 17 Pauschaler Abzug</p> <p style="text-align: center;">Dritter Teil</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Ablehnungsgründe</p> <p>§ 18</p> <p>§§ 19 bis 22 (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">Vierter Teil</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes</p> <p>§ 23 Antrag</p> <p>§ 24 (weggefallen)</p> <p>§ 25 Auskunftspflicht</p>	<p>§ 26 Entscheidung über den Antrag</p> <p>§ 27 Bewilligungszeitraum</p> <p>§ 28 Zahlung des Wohngeldes</p> <p>§ 29 Erhöhung des Wohngeldes</p> <p>§ 30 Wegfall des Wohngeldanspruchs</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Teil</p> <p style="text-align: center;">Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge</p> <p>§ 31 Anwendungsbereich</p> <p>§ 32 Bemessung, Bewilligung, Zahlung und Wegfall des Wohngeldes, Belehrungspflicht</p> <p>§ 33 Anzuwendende Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Sechster Teil</p> <p style="text-align: center;">Erstattung des Wohngeldes</p> <p>§ 34</p> <p style="text-align: center;">Siebenter Teil</p> <p style="text-align: center;">Wohngeld-Statistik</p> <p>§ 35</p> <p style="text-align: center;">Achter Teil</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>§ 36 Durchführungsvorschriften</p> <p>§ 37 Zuständigkeit</p> <p>§ 37a Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren</p> <p>§ 38 Sonstige laufende Leistungen zur Senkung der Miete und Belastung</p> <p>§ 39 (weggefallen)</p> <p>§ 40 Überleitungsvorschrift</p> <p>§ 41 Gesetzeskonkurrenz</p> <p>§ 42 Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands</p> <p style="text-align: center;">Anlagen 1 bis 8</p>
---	--

Erster Teil
Allgemeine Grundsätze

§ 1

Zweck des Wohngeldes

Zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird im Geltungsbereich und nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt.

§ 2

Art und Umfang des Wohngeldanspruchs

(1) Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuß zu der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8 gewährt. Satz 1 gilt nicht, wenn oder soweit § 18 anzuwenden ist oder wenn Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes oder nach dem Wohngeldsondergesetz für diesen oder anderen Wohnraum gewährt wird.

(2) Ergibt die Anwendung der Anlagen 1 bis 8 im Einzelfall, daß das Familieneinkommen (§ 9) den monatlichen Höchstbetrag nach der maßgebenden Anlage übersteigt, wird Wohngeld nicht gewährt.

§ 3

Antragberechtigte

(1) Für einen Mietzuschuß ist antragberechtigt

1. der Mieter von Wohnraum,
2. der Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis (mietähnlich Nutzungsberechtigter), insbesondere der Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
3. (weggefallen)
4. der Bewohner von Wohnraum im eigenen Haus, wenn er nicht nach Absatz 2 oder Absatz 3 antragberechtigt ist,
5. der Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes.

(2) Für einen Lastenzuschuß ist antragberechtigt

1. der Eigentümer eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
2. der Eigentümer einer Eigentumswohnung,
3. der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts

für den eigengenutzten Wohnraum. Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte, dem Wohnungseigentümer der Wohnungserbbauberechtigte gleich.

(3) Für einen Lastenzuschuß ist ferner antragberechtigt

1. derjenige, der Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle hat,

2. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums hat,

3. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat,

für den von ihm genutzten Wohnraum, wenn er dafür die Belastung aufbringt. Dem Anspruch auf Übereignung des Gebäudes steht der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts, dem Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Wohnungserbbaurechts gleich.

(4) Kommen nach den Absätzen 1 bis 3 mehrere Familienmitglieder in Betracht, so ist nur der Haushaltsvorstand antragberechtigt. Haushaltsvorstand im Sinne dieses Gesetzes ist das Familienmitglied, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt. Ein zum Haushalt des Antragberechtigten rechnendes Familienmitglied ist nicht selbst antragberechtigt.

§ 4

Familienmitglieder

(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. bis 6. (weggefallen)
7. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Familienmitglieder rechnen zum Haushalt des Antragberechtigten, wenn sie mit ihm eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Familienmitglieder führen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

(3) Familienmitglieder rechnen auch dann zum Haushalt, wenn sie vorübergehend abwesend sind. Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, wenn der Familienhaushalt auch während der Abwesenheit Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen bleibt. Eine vorübergehende Abwesenheit von Familienmitgliedern wird zum Beispiel vermutet, solange sie noch für ihre Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden.

§ 5

Miete

(1) Miete im Sinne dieses Gesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. Untermietzuschläge,
4. Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
5. Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen mit Ausnahme von Vergütungen für die Überlassung von Einbaumöbeln, soweit sie üblich sind.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 4 tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des Wohnraums.

§ 6

Belastung

(1) Belastung im Sinne dieses Gesetzes ist die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung.

(2) Die Belastung wird in einer Wohngeld-Lastenberechnung ermittelt.

§ 7

Zu berücksichtigende Miete oder Belastung

(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung berücksichtigt, die sich nach § 5 oder § 6

ergibt, soweit sie nicht nach Absatz 2 oder Absatz 3 außer Betracht bleibt, höchstens jedoch der nach § 8 maßgebende Betrag.

(2) Die Miete oder Belastung bleibt insoweit außer Betracht,

1. als sie auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird;
2. als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist; übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf diesen Wohnraum entfallende anteilige Miete oder Belastung, so wird das Entgelt in voller Höhe abgesetzt;
3. als ihr Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung gegenüberstehen.

(3) Wird der Wohnraum von Personen mitbewohnt, die keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 und nicht antragberechtigt sind, ist bei der Gewährung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner entspricht. In diesen Fällen ist Absatz 2 Nr. 2 und hinsichtlich der Beiträge von Mitbewohnern auch Absatz 2 Nr. 3 nicht anzuwenden.

§ 8

Höchstbeträge für Miete und Belastung

(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist						
		bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1991	ab 1. Januar 1992
		ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung oder mit Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum		
Deutsche Mark								
einem Alleinstehenden	I	220	255	310	275	355	380	445
	II	235	270	335	295	380	405	475
	III	250	290	355	315	405	430	505
	IV	270	315	380	340	435	465	545
	V	290	335	410	365	470	500	585
	VI	310	360	440	390	500	535	625
zwei Familienmitgliedern	I	285	330	400	360	460	490	575
	II	305	350	430	380	490	525	615
	III	325	375	455	405	525	555	655
	IV	350	405	495	440	565	600	705
	V	375	435	530	470	605	645	760
	VI	400	465	565	505	650	690	810

bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist						
		bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1991	ab 1. Januar 1992
		ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung oder mit Bad oder Duschaum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschaum		
		Deutsche Mark						
drei Familienmitgliedern	I	340	395	480	425	550	585	690
	II	360	420	515	455	585	625	740
	III	385	445	545	485	625	665	785
	IV	415	480	590	525	675	715	850
	V	445	520	635	560	725	770	910
	VI	475	555	675	600	775	825	970
vier Familienmitgliedern	I	395	455	560	495	640	680	800
	II	420	485	595	530	680	725	855
	III	445	520	635	565	725	770	910
	IV	485	560	685	610	785	835	985
	V	520	600	735	655	840	895	1 055
	VI	555	645	785	700	900	955	1 130
fünf Familienmitgliedern	I	450	520	635	565	730	775	910
	II	480	555	680	605	775	825	975
	III	510	590	725	640	825	880	1 035
	IV	550	640	780	695	895	950	1 120
	V	590	685	840	745	960	1 020	1 200
	VI	630	735	895	795	1 025	1 090	1 285
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	I	55	65	80	70	90	95	110
	II	60	70	85	75	100	105	120
	III	65	75	90	80	105	110	125
	IV	70	80	95	85	110	120	135
	V	75	85	105	90	120	125	145
	VI	80	90	110	100	125	135	155

(2) Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietstufe richtet sich nach dem Mietniveau von Wohnraum der Hauptmieter und der vergleichbar mietähnlich Nutzungsberechtigten, die Wohngeld nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8 beziehen.

(3) Als Mietniveau ist zugrunde zu legen die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden (Absatz 4 Satz 1) vom Durchschnitt der Quadratmetermieten vergleichbaren Wohnraums im Bundesgebiet. Zu berücksichtigen sind nur Quadratmetermieten von Wohnraum im Sinne des Absatzes 2. Maßgebend ist das Mietniveau, das auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeld-Statistik (§ 35) zum 31. Dezember des dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres festgestellt wird. Kann das Mietniveau nicht nach Satz 3 festgestellt werden, so

sind der Feststellung die letzten verfügbaren Ergebnisse der jährlichen Wohngeld-Statistik zugrunde zu legen.

(4) Das Mietniveau wird festgestellt für Gemeinden mit

1. 10 000 und mehr Einwohnern gesondert,
2. weniger als 10 000 Einwohnern und gemeindefreie Gebiete nach Kreisen zusammengefaßt.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 30. Juni des dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres festgestellt hat.

(5) Den Mietenstufen nach Absatz 1 sind folgende Mietenniveaus zugeordnet:

Mietenstufe	Mietenniveau
I	niedriger als minus 15 vom Hundert
II	minus 15 vom Hundert bis niedriger als minus 5 vom Hundert
III	minus 5 vom Hundert bis niedriger als 5 vom Hundert
IV	5 vom Hundert bis niedriger als 15 vom Hundert
V	15 vom Hundert bis niedriger als 25 vom Hundert
VI	25 vom Hundert und höher

(6) Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluß auf die nach Absatz 1 maßgebende Haushaltsgröße und die Anwendung der bisher maßgebenden Wohngeldtabellen. Satz 1 ist nicht mehr anzuwenden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes

1. die Wohnung aufgegeben wird oder
2. die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder sich wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

(7) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre bis zum 31. März über die Durchführung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum.

Zweiter Teil

Einkommensermittlung

§ 9

Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen.

(2) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des Familieneinkommens.

§ 10

Begriff des Jahreseinkommens

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, abzüglich der nach den §§ 12 bis 17 nicht zu berücksichtigenden Beträge.

(2) Für Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Kost, Waren und andere Sachbezüge), sind die nach § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werte maßgebend.

(3) Als Einnahme gilt auch der Mietwert des von den in § 3 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen eigengenutzten Wohnraums.

§ 11

Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind unbeschadet des Absatzes 2 die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen. Eine nicht erhebliche Erhöhung der Einnahmen nach der Antragstellung ist bei der Ermittlung der zu erwartenden Einnahmen nicht zu berücksichtigen. Kann bei einer Erhöhung der Einnahmen nach der Antragstellung deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden, so sind die unabhängig davon zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen.

(2) Kann die Höhe der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen nicht nach Absatz 1 ermittelt werden, so sind grundsätzlich die Einnahmen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung zugrunde zu legen. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

(3) Einmalige Einnahmen, die in einem nach Absatz 1 oder Absatz 2 maßgebenden Zeitraum anfallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen sind, sind so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären.

§ 12

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen notwendigen Aufwendungen abgesetzt.

(2) Zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 wird bei Einnahmen

1. aus nichtselbständiger Arbeit der nach § 9a Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,
2. aus Kapitalvermögen der nach § 9a Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes

vorgeschriebene Pauschbetrag abgesetzt, wenn nicht höhere Werbungskosten im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden. Bei anderen Einnahmen werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben im Sinne des § 4 des Einkommensteuergesetzes abgesetzt, jedoch mit Ausnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen, sowie von Rücklagen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes.

§ 12a

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt:

1. für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das sich in Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, bis zu einem Betrag von 2400 Deutsche Mark,
2. für eine nicht zum Haushalt rechnende Person, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird,
 - a) bis zu einem Betrag von 2400 Deutsche Mark,
 - b) bis zu einem Betrag von 4200 Deutsche Mark, sofern die Person sich in Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist,
3. für eine nicht zum Haushalt rechnende Person, für die weder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz noch eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird,
 - a) bis zu einem Betrag von 3600 Deutsche Mark,
 - b) bis zu einem Betrag von 9000 Deutsche Mark, wenn die Aufwendungen für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bestimmt sind; Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.
6. Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;
7. sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gezahlt werden oder zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
8. Heiratsbeihilfen der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer, soweit sie den Betrag von 700 Deutsche Mark nicht übersteigen;
9. Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
10. Beihilfen, die aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung gezahlt werden, um Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern;
11. Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
12. Aufwandsentschädigung auf Grund des § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes und entsprechender landesrechtlicher Besoldungsvorschriften sowie vergleichbare Leistungen an Arbeitnehmer;
13. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 - a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,
 - b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke,
 - c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung;
14. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen, Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen;
15. Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für dienstlich veranlaßte Reisekosten und Umzugskosten sowie als Auslösungen gezahlt werden;
16. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des Wehrsoldgesetzes, Grenzschutzdienstleistenden auf Grund des Bundesgrenzschutzgesetzes und Zivildienstleistenden auf Grund des Zivildienstgesetzes gewährt werden;
17. Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
- 17a. einmalige Leistungen eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Förderung von Familien mit Kindern;

§ 13

Einnahmen zur Verringerung der Miete oder Belastung

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung sowie Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung eines Teils des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird, außer Betracht.

§ 14

Außer Betracht bleibende Einnahmen

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht, soweit sie steuerfrei sind:

1. Geburtsbeihilfen der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer, soweit sie den Betrag von 700 Deutsche Mark nicht übersteigen;
2. Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie vergleichbare vertragliche Leistungen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
3. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder;
4. Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
5. Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
6. Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;
7. sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gezahlt werden oder zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
8. Heiratsbeihilfen der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer, soweit sie den Betrag von 700 Deutsche Mark nicht übersteigen;
9. Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
10. Beihilfen, die aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung gezahlt werden, um Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern;
11. Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
12. Aufwandsentschädigung auf Grund des § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes und entsprechender landesrechtlicher Besoldungsvorschriften sowie vergleichbare Leistungen an Arbeitnehmer;
13. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes
 - a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,
 - b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke,
 - c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung;
14. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen, Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen;
15. Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für dienstlich veranlaßte Reisekosten und Umzugskosten sowie als Auslösungen gezahlt werden;
16. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des Wehrsoldgesetzes, Grenzschutzdienstleistenden auf Grund des Bundesgrenzschutzgesetzes und Zivildienstleistenden auf Grund des Zivildienstgesetzes gewährt werden;
17. Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
- 17a. einmalige Leistungen eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Förderung von Familien mit Kindern;

18. Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge mit Ausnahme laufender Leistungen für den Lebensunterhalt, soweit diese die Kosten der Unterkunft übersteigen;
19. Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie nicht die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, daß daneben Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz ungerechtfertigt wäre;
20. Beihilfen und Unterstützungen, die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in besonderen Notfällen gezahlt werden;
21. Jubiläumszuwendungen, die auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben werden;
22. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
23. einmalige Leistungen auf Grund des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung, des Bundesvertriebenen-gesetzes, des Häftlingshilfegesetzes, des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes;
24. Beträge, die an einen Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gezahlt werden, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);
25. pauschale Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder) der im Kassen- oder Zählendienst beschäftigten Arbeitnehmer;
26. Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und von Gesetzen, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung sowie der Beamten(Pensions-)gesetze, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind;
27. Kapitalentschädigung auf Grund von Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist;
28. Hauptentschädigung, Entschädigungsrente und besondere laufende Beihilfe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, besondere laufende Beihilfe auf Grund des Flüchtlingshilfegesetzes sowie Entschädigung und Entschädigungsrente auf Grund des Reparationsschädengesetzes;
29. der halbe Betrag der Unterhaltshilfe, der Unterhaltsbeihilfe oder der Beihilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Reparationsschädengesetzes, des § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes oder des Flüchtlingshilfegesetzes;
30. Prämien auf Grund des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes;
31. Zulagen nach dem Berlinförderungsgesetz;
32. Sonderleistungen nach § 7 des Unterhaltssicherungsgesetzes, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind, und Leistungen nach § 14a Abs. 4 und § 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

(2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben vermögenswirksame Leistungen im Rahmen der nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbeträge außer Betracht mit Ausnahme

1. der nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vereinbarten Leistungen,
2. der nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbrachten Leistungen.

(3) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben gesetzlich vorgesehene Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung außer Betracht.

§ 15

Familienfreibeträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden bei Kindern im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder für die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes abgesetzt.

(2) Wohnt ein Antragberechtigter allein mit Kindern zusammen, wird bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für jedes Kind unter 12 Jahren, für das eine Leistung im Sinne des Absatzes 1 gewährt wird, ein Freibetrag in Höhe von 1200 Deutsche Mark abgesetzt, wenn der Antragberechtigte wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist.

(3) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines zum Haushalt rechnenden Kindes werden dessen Einnahmen bis zu einem Betrag von 1200 Deutsche Mark abgesetzt, wenn das Kind das 16. und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von Familienmitgliedern, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Freibetrag von 2400 Deutsche Mark abgesetzt, solange sie mit Verwandten oder Verschwägerten in gerader absteigender Linie, von denen einer das 25. Lebensjahr vollendet hat, einen Familienhaushalt führen. Als Verwandte in gerader Linie gelten auch Pflegeeltern und Pflegekinder (§ 4 Abs. 1 Nr. 7). Erreichen die nach Anwendung der §§ 10 bis 14 sowie der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Einnahmen nicht die Höhe des Freibetrages, so ist dieser insoweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 10 bis 14, der Absätze 1 bis 3 sowie der Sätze 1 und 2 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen erzielt.

§ 16

Freibeträge für besondere Personengruppen

- (1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von
 1. (weggefallen)
 2. Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrag von 1500 Deutsche Mark außer Betracht.

(2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines Schwerbehinderten wird abgesetzt

1. ein Freibetrag von 3 000 Deutsche Mark bei einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist;
2. ein Freibetrag von 2 400 Deutsche Mark bei einem Grad der Behinderung
 - a) von 80 bis unter 100 oder
 - b) von 50 bis unter 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist.

Erreichen die nach Anwendung der §§ 10 bis 15 zu berücksichtigenden Einnahmen des Schwerbehinderten nicht den Freibetrag nach Satz 1, so ist dieser insoweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 10 bis 15, der Absätze 1 und 4 sowie des Satzes 1 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen hat.

(3) Der Freibetrag nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 4 wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehreren der genannten Personengruppen angehört.

(4) Ist vor dem 1. Januar 1990 ein Antrag auf Wohngeld gestellt worden und erfüllt ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421,1661), so ist § 16 Abs. 2 in dieser Fassung weiter anzuwenden; wird nach dem 31. Dezember 1989, aber vor Ablauf von 4 Jahren seit Stellung des ersten Antrages auf Wohngeld dieses nicht mehr gewährt, so ist § 16 Abs. 2 bei der Bewilligung in der Folgezeit nicht mehr anzuwenden.

§ 17

Pauschaler Abzug

(1) Zur Feststellung des Jahreseinkommens wird von der Summe der nach den §§ 10 bis 16 ermittelten Einnahmen ein Betrag in Höhe von 6 vom Hundert abgezogen.

(2) Der Abzug erhöht sich auf 12,5 vom Hundert, wenn das Familienmitglied

1. a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung oder
- b) solche nicht nur geringfügige laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem dieser Pflichtbeiträge entsprechen, oder

2. Steuern vom Einkommen entrichtet.

(3) Der Abzug erhöht sich auf 20 vom Hundert, wenn das Familienmitglied

1. a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung oder
- b) diesen beiden Pflichtbeiträgen entsprechende laufende Beiträge zu Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b oder

2. Steuern vom Einkommen und

- a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung oder
- b) einem dieser Pflichtbeiträge entsprechende laufende Beiträge zu den Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b

entrichtet.

(4) Der Abzug erhöht sich auf 30 vom Hundert, wenn für das Familienmitglied die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 vorliegen und es Steuern vom Einkommen entrichtet.

Dritter Teil

Allgemeine Ablehnungsgründe

§ 18

(1) Wohngeld wird nicht gewährt, wenn

1. für die wirtschaftliche Sicherung von Wohnraum andere Leistungen aus öffentlichen Kassen erbracht werden, die mit dem Wohngeld vergleichbar sind; nicht mit dem Wohngeld vergleichbar sind insbesondere die Leistungen für die Unterkunft nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge;
2. für eine von mehreren Wohnungen bereits Wohngeld gewährt oder eine vergleichbare Leistung erbracht wird oder
3. ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Jahr der Stellung des Antrages auf Wohngeld Vermögensteuer zu entrichten hat.

(2) Wohngeld wird nicht gewährt

1. für Wohnraum, der von Personen während der Zeit benutzt wird, in der sie vom Familienhaushalt vorübergehend abwesend sind (§ 4 Abs. 3), oder
2. soweit ein Antragberechtigter, der mit Personen, die keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 sind, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt, besser gestellt wäre als im Rahmen eines Familienhaushalts entsprechender Größe; das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft wird vermutet, wenn der Antragberechtigte und die Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen.

(3) Wohngeld wird nicht gewährt, soweit die Inanspruchnahme mißbräuchlich wäre.

§§ 19 bis 22

(weggefallen)

Vierter Teil

Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes

§ 23

Antrag

(1) Der Antrag auf Wohngeld ist von dem Antragberechtigten an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Der Antrag kann für die Zeit nach Ablauf des

Bewilligungszeitraums wiederholt werden. Wird der Wiederholungsantrag früher als zwei Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums gestellt, so gilt der Erste des zweiten Monats vor Ablauf des Bewilligungszeitraums als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 11.

(2) § 65a des Ersten und § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden.

§ 24

(weggefallen)

§ 25

Auskunftspflicht

(1) Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind

1. die zum Haushalt des Antragberechtigten rechnenden Familienmitglieder,
2. sonstige Personen, die mit dem Antragberechtigten Wohnraum gemeinsam bewohnen, und
3. bei einer Prüfung nach § 18 Abs. 3 zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs auch der nicht zum Haushalt rechnende Ehegatte, der frühere Ehegatte, die Kinder und die Eltern der Familienmitglieder

verpflichtet, der zuständigen Stelle Auskunft über ihre Einnahmen und über andere für das Wohngeld maßgebende Umstände zu geben.

(2) Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind die Arbeitgeber des Antragberechtigten und der in Absatz 1 bezeichneten Personen verpflichtet, der zuständigen Stelle über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

(3) Der Empfänger der Miete ist verpflichtet, der zuständigen Stelle über Höhe und Zusammensetzung der Miete, über Bezugsfertigkeit des Wohnraums sowie über andere ihm bekannte, das Miet- oder Nutzungsverhältnis betreffende Umstände Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(4) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 Auskunftspflichtigen sind § 60 sowie § 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

§ 26

Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag auf Wohngeld.

(2) (weggefallen)

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Bewilligungsbescheid soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.

§ 27

Bewilligungszeitraum

(1) Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum).

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten dieses Monats.

(3) Wird das Wohngeld nach § 29 Abs. 2 rückwirkend bewilligt, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, von dem an eine erhöhte Miete oder Belastung berücksichtigt werden darf.

(4) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats,

1. in dem Leistungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beantragt oder die Prüfung eines Anspruchs auf solche Leistungen von Amts wegen eingeleitet worden ist, sofern Leistungen nach dem Fünften Teil nicht gewährt werden,

2. der auf den Monat folgt, in dem Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes eingestellt worden ist,

3. für den nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes zu Unrecht erbrachtes Wohngeld zu erstatten ist,

wenn der Antrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Entscheidung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

§ 28

Zahlung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld wird an den Antragberechtigten gezahlt (Wohngeldempfänger). Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten oder, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, auch ohne diese Einwilligung an eine zu seinem Familienhaushalt rechnende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden. Wird der Mietzuschuß an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Antragberechtigte hiervon zu unterrichten.

(2) Das Wohngeld wird in der Regel im voraus gezahlt. Es soll monatlich oder für jeweils zwei Monate (Zahlungsabschnitt) gezahlt werden.

§ 29

Erhöhung des Wohngeldes

(1) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht oder

2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder

3. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert verringert,

so wird das Wohngeld auf Antrag neu bewilligt, wenn dies zu einer Erhöhung des Wohngeldes führt. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist über einen nach dem 30. September 1991 gestellten Antrag nach den Vorschriften des Wohngeldsondergesetzes zu entscheiden.

(2) Hat sich rückwirkend die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht und haben die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder

die rückwirkende Erhöhung nicht zu vertreten, so wird Wohngeld auf Antrag auch für den Zeitraum bewilligt, für den rückwirkend die erhöhte Miete zu bezahlen oder die erhöhte Belastung aufzubringen ist. Das rückwirkend zu bewilligende Wohngeld darf den Betrag nicht übersteigen, um den sich die Miete oder Belastung erhöht hat. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf des auf die Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung folgenden Kalendermonats geltend gemacht wird. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist über einen nach dem 30. September 1991 gestellten Antrag nach den Vorschriften des jeweils geltenden Rechts zu entscheiden.

§ 30

Wegfall des Wohngeldanspruchs

(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr benutzt, so entfällt der Anspruch von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Beantragt der Wohngeldempfänger als Antragberechtigter (§ 3) spätestens im ersten Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Wohngeld für den neuen Wohnraum, entfällt der Anspruch für die Zahlungsabschnitte bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nur insoweit, als für den neuen Wohnraum Wohngeld nicht oder in geringerer Höhe gewährt wird. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Wohngeldempfänger einer schriftlichen Aufforderung, für den neuen Wohnraum Wohngeld zu beantragen, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nachkommt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn für den neuen Wohnraum Wohngeld nach dem Fünften Teil gewährt wird.

(2) Wird das Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld unbeschadet der Sätze 2 und 3 von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Wird der Mietzuschuß nicht zur Bezahlung der Miete verwendet, entfällt der Wohngeldanspruch nur bis zu dem Zahlungsabschnitt, von dem an das Wohngeld von der nach Landesrecht zuständigen Stelle an den Empfänger der Miete gezahlt wird. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wohngeldanspruch Gegenstand einer Aufrechnung, Verrechnung oder Pfändung ist oder auf einen Leistungsträger (§ 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) übergegangen ist.

(3) Ist ein alleinstehender Antragberechtigter nach der Antragstellung verstorben, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem auf den Sterbemonat folgenden Zahlungsabschnitt an. Rechnen zum Haushalt des verstorbenen Antragstellers mehrere Familienmitglieder, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld erst mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(4) Wird nach dem Antrag auf Wohngeld eine Sozialleistung zur Deckung des Lebensunterhalts oder der Miete oder der Belastung bewilligt, bei deren Bemessung das Wohngeld als Einnahme nicht zu berücksichtigen ist, hat die Wohngeldstelle einen Erstattungsanspruch nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs, soweit bei Anrechnung der Sozialleistung als Einnahme der Wohngeldanspruch sich verringert oder entfällt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes gewährt worden ist.

(5) Wegen anderer Änderungen in den für die Gewährung des Wohngeldes erheblichen Verhältnissen entfällt oder verringert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.

Fünfter Teil

Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge

§ 31

Anwendungsbereich

(1) Einem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2) wird unbeschadet der Absätze 3 und 4 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Antrag Wohngeld nach § 32 als Zuschuß zu den Aufwendungen für Wohnraum gewährt,

1. wenn und solange
 - a) er als Alleinstehender oder
 - b) er und seine mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen im Sinne des § 4 Abs. 1 laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, außerhalb von Einrichtungen erhalten und
2. wenn bei Einsetzen der in Nummer 1 genannten Leistungen zu erwarten ist, daß sie für wenigstens einen Monat gewährt werden.

Bei mehreren Mietern oder mietähnlich Nutzungsberechtigten einer Haushaltsgemeinschaft wird Wohngeld nur einmal gewährt.

(2) Erhalten der mit dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatte oder minderjährige unverheiratete Angehörige im Sinne des § 4 Abs. 1 keine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungen, gelten auch diese Personen als Empfänger der Hilfe. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte selbst keine Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält, jedoch sein Ehegatte.

(3) Werden die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungen als Darlehen gewährt, ist Absatz 1 nur in den Fällen der §§ 15b und 89 des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden.

(4) Wohngeld nach § 32 wird nicht gewährt,

1. wenn es gleich hoch oder höher wäre als eine in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte monatliche, nicht um das Wohngeld gekürzte Leistung oder
2. wenn und solange dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bereits Wohngeld nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8, nach § 32 für anderen Wohnraum oder nach dem Wohngeldsondergesetz für diesen oder anderen Wohnraum gewährt wird.

§ 32

Bemessung, Bewilligung, Zahlung und Wegfall des Wohngeldes, Belehrungspflicht

(1) Das Wohngeld wird nach dem durch Rechtsverordnung auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 1 für das Land oder für

nach Mietenstufen zusammengefaßte Gemeinden des Landes festgelegten Vomhundertsatz der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt, bemessen und auf volle Deutsche Mark gerundet. Eine Vergütung für die Überlassung von Möbeln ist von den Aufwendungen für Wohnraum abzusetzen. Ist hierfür ein besonderer Betrag nicht angegeben, sind von den in Satz 1 genannten Aufwendungen 80 vom Hundert zu berücksichtigen.

(2) Das Wohngeld wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungen einsetzen. Beträge unter 10 Deutsche Mark werden nicht gewährt. Die Entscheidung über die Bewilligung, Nichtgewährung oder die Einstellung von Wohngeld ist dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(3) Erhalten Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes leben, sowie mit ihnen lebende Angehörige (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 7) auf Grund eines einheitlichen Bescheides laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, kann auch das Wohngeld auf Grund eines einheitlichen Bescheides gewährt werden. Erhält einer der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten keine der genannten Leistungen, gilt auch diese Person als Empfänger der Hilfe.

(4) Das Wohngeld ist in der Regel an den Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten zu zahlen. Bei mehreren Mietern oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bestimmt die zuständige Stelle den Zahlungsempfänger nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Wohngeld kann an eine andere in der Haushaltsgemeinschaft (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) oder in der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (Absatz 3 Satz 1) lebende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Wird das Wohngeld an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte hiervon schriftlich zu unterrichten.

(5) Ein Anspruch auf Wohngeld entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld nach § 31 entfallen sind.

(6) Wird Wohngeld nach dem Fünften Teil nicht gewährt oder eingestellt oder ist nach diesem Teil zu Unrecht erbrachtes Wohngeld zu erstatten, ist der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte über die Antragsfrist des § 27 Abs. 4 für das nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8 zu gewährende Wohngeld schriftlich zu belehren. Satz 1 gilt entsprechend für die Antragsfrist nach § 16 Abs. 4 des Wohngeldsondergesetzes

§ 33

Anzuwendende Vorschriften

Von den anderen Teilen dieses Gesetzes sind § 8 Abs. 7, die §§ 25, 34 Abs. 1 und § 41 sowie die auf Bestimmungen des Fünften Teils dieses Gesetzes Bezug nehmenden Vorschriften mit Ausnahme des § 27 Abs. 4 anzuwenden.

Sechster Teil Erstattung des Wohngeldes

§ 34

(1) Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm vom Bund zur Hälfte erstattet.

(2) Von der nach Absatz 1 einem Land verbleibenden Hälfte übernimmt der Bund ab dem 1. Januar 1985 jährlich folgenden Festbetrag:

Bayern	35 000 000 DM
Berlin	25 000 000 DM
Bremen	3 000 000 DM
Hamburg	18 000 000 DM
Hessen	25 000 000 DM
Niedersachsen	27 000 000 DM
Nordrhein-Westfalen	122 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	10 000 000 DM
Saarland	6 000 000 DM
Schleswig-Holstein	11 000 000 DM

Der Festbetrag wird jeweils in vier gleich hohen Beträgen zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November gezahlt.

Siebenter Teil

Wohngeld-Statistik

§ 35

(1) Über die Anträge und Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Wohngeldempfänger, die für die Berichterstattung (§ 8 Abs. 7), die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung erforderlich sind, ist eine Bundesstatistik durchzuführen.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. bei Anträgen und Entscheidungen nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8

- Art des Antrags und der Entscheidung;
- Zahl der unerledigten Bearbeitungsfälle am Ende des Berichtszeitraums; Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
- Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr; Art und Höhe des monatlichen Wohngeldes;
- Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbseinkommen und dessen Stellung im Beruf sowie Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder;
- die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 8 Abs. 1);
- die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, öffentlicher Förderung der Wohnung, Grund der Antragsberechtigung (§ 3) sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);

- g) die Einnahmen des Wohngeldempfängers und der übrigen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nach Art und Höhe, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigenden Beträge und die dafür maßgebenden Umstände (§§ 12 bis 17) sowie das monatliche Familieneinkommen;
 - h) Monat und Jahr der Wohngeldberechnung und die angewandte Gesetzesfassung;
2. bei der Wohngeldgewährung nach dem Fünften Teil
- a) Beginn, Änderung und Ende der Wohngeldgewährung nach Monat und Jahr;
 - b) Höhe des monatlichen Wohngeldes sowie Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 32 Abs. 3) rechnenden Personen;
 - c) die tatsächlichen und die anerkannten laufenden monatlichen Aufwendungen für den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 2);
 - d) die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung und Größe der Wohnung sowie die Gemeinde;
 - e) Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes.

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle.

(4) Zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik dienen Wohngeldnummern, die keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Wohngeldempfänger sowie der in § 25 bezeichneten Personen enthalten oder einen Rückschluß auf solche zulassen. Die Wohngeldnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist (Absatz 5), zu löschen.

(5) Die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 wird vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr durchgeführt, die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 monatlich für den jeweils abgelaufenen Monat. Im Falle einer nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 angeordneten Berechnung des Wohngeldes ist eine Erhebung mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben c bis h zu dem in der Rechtsverordnung angegebenen Zeitpunkt durchzuführen. Die statistischen Landesämter stellen dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums oder zu dem in der Rechtsverordnung angegebenen Zeitpunkt folgende Angaben zur Verfügung:

1. vierteljährlich
 - a) für den Berichtszeitraum die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a bis c und Nr. 2;
 - b) für den vergleichbaren Berichtszeitraum des vorausgehenden Kalenderjahres die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a und c unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus den folgenden zwölf Monaten;
2. jährlich die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben c bis h und Nr. 2 für den Monat Dezember unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr;

3. die Angaben nach Satz 2 zu dem in der Rechtsverordnung angegebenen Zeitpunkt.

(6) Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlsatz von 25 vom Hundert der Wohngeldempfänger nach Absatz 2 Nr. 1 sind dem Statistischen Bundesamt jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen. Für diesen Zweck dürfen die Einzelangaben, bei denen Haushalte mit mehr als fünf Familienmitgliedern in einer Gruppe zusammenzufassen sind, ohne Wohngeldnummer auch der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde übermittelt werden. Bei der empfangenden Stelle wird eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für Zwecke des Absatzes 1 verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen Daten zusammengeführt werden.

(7) Auf Anforderung stellen die statistischen Landesämter die von ihnen erfaßten Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt für Sonderaufbereitungen des Bundes zur Verfügung.

(8) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen. Die Angaben des Antragstellers und der in § 25 bezeichneten Personen für die Wohngeldbewilligung dienen zur Ermittlung der statistischen Daten im Rahmen der Erhebungsmerkmale. Das gilt für die Angaben des Mieters oder mietähnlich Nutzungsberechtigten im Anwendungsbereich des Fünften Teils und für die Angaben im Falle einer Erhebung nach Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(9) Der Antragsteller sowie im Anwendungsbereich des Fünften Teils und im Falle einer Erhebung nach Absatz 5 Satz 2 der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte ist über die Verwendung der auf Grund der Bearbeitung bekannten Daten für die Wohngeldstatistik und die Möglichkeit der Übermittlung nach Absatz 6 Satz 2 zu belehren.

Achter Teil Schlußvorschriften

§ 36

Durchführungsvorschriften

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über die Ermittlung
 - a) der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§§ 5 bis 8 Abs. 1) und
 - b) des Einkommens (§§ 9 bis 17).
 Hierbei dürfen pauschalierende Regelungen getroffen werden, soweit die Ermittlung im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten möglich ist;
 2. die Mietenstufen für Gemeinden festzulegen (§ 8 Abs. 1 bis 5).

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für jedes Land oder nach Maßgabe des Satzes 2 für nach Mieterstufen zusammengefaßte Gemeinden den Vomhundertsatz zur Bemessung des Wohngeldes nach § 32 Abs. 1 festzulegen, dessen Höhe dem durchschnittlichen Anteil des Wohngeldes an den Mieten der in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge entspricht, der im Zeitraum bis zu einer neuen Festlegung des Vomhundertsatzes nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8 zu erwarten wäre. Weicht der für nach Mieterstufen zusammengefaßte Gemeinden ermittelte Vomhundertsatz erheblich von dem des Landes ab, können unterschiedliche Vomhundertsätze festgelegt werden. Der jeweilige Vomhundertsatz ist nach einer wesentlichen Änderung des § 8 Abs. 1 bis 5, der Vorschriften über die Einkommensermittlung oder der Anlagen 1 bis 8 neu festzulegen. Grundlage ist dabei

- a) eine Berechnung des Wohngeldes nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8 für Empfänger von Wohngeld nach dem Fünften Teil, die durch eine Zufallsstichprobe ausgewählt worden sind, oder
- b) das Verhältnis, in dem sich der Anteil des nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 8 bewilligten Wohngeldes an den Mieten im Vergleich zu diesem Anteil nach Inkrafttreten der vorangegangenen Änderung der Anlagen 1 bis 8 geändert hat.

Weicht der tatsächliche Anteil von dem bei der vorangegangenen Festlegung des Vomhundertsatzes erwarteten durchschnittlichen Anteil des Wohngeldes an den Mieten ab, ist der darauf beruhende Unterschiedsbetrag des Wohngeldes durch entsprechende Festlegung des Vomhundertsatzes auszugleichen. Die Neufestlegung des Vomhundertsatzes nach dem Buchstaben a ist auch dann zulässig, wenn keine der in Satz 3 genannten Änderungen dieses Gesetzes vorangegangen ist;

2. die für die Neufestlegung des Vomhundertsatzes nach Nummer 1 Satz 4 Buchstabe a erforderliche Zufallsstichprobe anzuordnen und nähere Vorschriften zur Durchführung zu erlassen, insbesondere den Stichtag, den Umfang der Stichprobe und die Auswahl durch die statistischen Landesämter zu bestimmen. Die §§ 60, 61 und 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Auskunftspflicht (§ 25) sind entsprechend anzuwenden.

§ 37

Zuständigkeit

Über das Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes entscheidet die in Angelegenheiten der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) zuständige oder zur Durchführung herangezogene Stelle. Über den Widerspruch gegen den Wohngeldbescheid entscheidet die Stelle, die in den in Satz 1 genannten Angelegenheiten für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist. Abweichend von Satz 2 entscheidet im Land Berlin über den Widerspruch gegen den Wohngeldbescheid die nach dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung zuständige Stelle.

§ 37a

Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Obergericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren ist § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

§ 38

Sonstige laufende Leistungen zur Senkung der Miete und Belastung

Die Vorschriften des § 10 Abs. 1, des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und des § 34 sind nicht auf sonstige laufende Leistungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes anzuwenden, die einem Wohngeldempfänger zur Senkung der Miete oder Belastung bis auf den nach § 8 Abs. 1 bis 6 maßgebenden Höchstbetrag gewährt werden. Auf laufende Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung öffentlich geförderter Wohnungen sind die bezeichneten Vorschriften gleichfalls nicht anzuwenden.

§ 39

(weggefallen)

§ 40

Überleitungsvorschrift

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften dieses Gesetzes über einen Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden, so ist das Wohngeld für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderung jeweils nach dem bis dahin geltenden Recht, für die darauf folgende Zeit nach neuem Recht zu bewilligen.

(2) Ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet über einen Antrag auf Wohngeld nach den §§ 23 und 29 dieses Gesetzes bis zum 30. September 1991 noch nicht entschieden, so ist das Wohngeld bis zum 30. September 1991 nach diesem Gesetz, für die darauf folgende Zeit nach dem Wohngeldsondergesetz zu bewilligen. Wird der Antrag nur im Hinblick auf die nach dem 30. September 1991 eintretende Erhöhung der Miete oder Belastung gestellt, so ist das Wohngeld nur nach dem Wohngeldsondergesetz zu bewilligen.

(3) Ist vor Inkrafttreten von Vorschriften, die dieses Gesetz ändern, über einen Antrag auf Wohngeld entschieden, so verbleibt es für die Gewährung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zu der Entscheidung geltenden Rechts.

§ 41

Gesetzeskonkurrenz

(1) Auf alleinstehende Wehrpflichtige im Sinne des § 7a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes ist das Wohngeldgesetz für die Dauer ihres Grundwehrdienstes nicht anzuwenden. Ist dem Wehrpflichtigen Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn des Grundwehrdienstes fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des

Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weitergewährt; § 30 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Personen, auf die § 7a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechende Anwendung findet.

(3) Auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach zustehen oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. Das gilt auch, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weitergewährt; § 30 bleibt unberührt.

§ 42

**Überleitungsregelungen
aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands**

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist

1. § 8 Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden;
2. § 29 Abs. 1 Satz 1 vom 1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1995 mit folgender Nummer 4 anzuwenden:
„4. die bei der Bemessung des Zuschlags für Wärme und Warmwasser zu berücksichtigende Wohnfläche um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder die Heizungsart geändert (§ 42 Abs. 3 und 4).“;
3. § 32 Abs. 1 in folgender Fassung anzuwenden:
„(1) Das Wohngeld beträgt 60 vom Hundert der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt und soweit diese Regelung nicht durch Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 2 Nr. 3 aufgehoben und ein abweichender Vomhundertsatz bestimmt wird. Bei möbliertem Wohnraum sind 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Aufwendungen zu berücksichtigen. Für laufende Leistungen für Heizung wird das Wohngeld nach folgendem Vomhundertsatz der Aufwendungen bemessen:

Zeitraum	Vomhundertsatz
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993	50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994	35
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1995	25

Das Wohngeld nach Satz 1 und 2 wird bei einmaligen Leistungen für Heizung entsprechend Satz 3 erhöht. Das für einmalige Leistungen für Heizung gewährte Wohngeld ist bei Anwendung des § 31 Abs. 4 Nr. 1 nicht zu berücksichtigen. Der sich insgesamt ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.“;

4. § 35 Abs. 2 mit folgender Maßgabe anzuwenden:
 - a) In Nummer 1 gelten vom 1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1995 die Erhebungsmerkmale nach den Buchstaben e und f in folgender Fassung:
 - „e) die Heizungsart (§ 42 Abs. 3) sowie die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz (ÜVWoGG);
 - f) die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung (§ 2 ÜVWoGG), Größe und Jahr der Bezugfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung (§ 7) und des monatlichen Zuschlags zu den Kosten für Wärme und Warmwasser, öffentlicher Förderung der Wohnung, Grund der Antragsberechtigung (§ 3) sowie die Gemeinde.“;
 - b) Nummer 2 gilt vom 1. Oktober 1991 bis 31. Dezember 1995 mit folgenden Maßgaben:
 - aa) Die Erhebungsmerkmale nach den Buchstaben b und c gelten in folgender Fassung:
 - „b) Höhe des monatlichen Wohngeldes nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sowie nach Satz 3 und Satz 4; Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 32 Abs. 3) rechnenden Personen;
 - c) die tatsächlichen und die anerkannten laufenden monatlichen Aufwendungen für den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2) sowie die laufenden monatlichen Aufwendungen für Heizung und die einmaligen Aufwendungen für Heizung (§ 32 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4).“;
 - bb) Folgendes Erhebungsmerkmal f wird angefügt:
 - „f) Betrag des im Berichtszeitraum für laufende und einmalige Leistungen für Heizung (§ 32 Abs. 1) gezahlten Wohngeldes sowie die Heizungsart (§ 42 Abs. 3).“;
5. § 36 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 2 nicht anzuwenden.
 - (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
 1. die Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 8 Abs. 1 bis 5 entsprechend der Entwicklung der Mieten festzulegen und zu ändern;
 2. die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 sowie der vorstehenden Nummer 1 mit der zugehörigen Rechtsverordnung aufzuheben, sobald in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Mieten mit denen im übrigen Bundesgebiet vergleichbar sind;
 3. Absatz 1 Nr. 3 aufzuheben und für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erstmals auf der Grundlage einer Zufallsstichprobe nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nummer 2 den Vomhundertsatz zur Bemessung des Wohngeldes nach § 32 Abs. 1 festzulegen, sobald die dafür erforderlichen Berechnungen unter Berücksichtigung der Wohngeld-Statistik mit hinreichender Genauigkeit erfolgen können;
 4. Absatz 1 Nr. 5 bei Vorliegen der in Nummer 3 genannten Voraussetzungen aufzuheben, soweit darin bestimmt wird, daß § 36 Abs. 2 nicht anzuwenden ist.

(3) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (§ 7) vor Anwendung der Anlagen 1 bis 8 je Quadratmeter Wohnfläche um folgenden Zuschlag zu den Kosten für Wärme und Warmwasser erhöht, soweit diese auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen:

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzelraumheizung	Zentralheizung	Fernheizung
	Deutsche Mark		
1. Februar 1994 bis 30. September 1994	0,60	1,20	1,70
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1995	0,30	0,60	0,90

Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Der für Fernheizung maßgebende Betrag gilt auch, wenn mehr als die Hälfte der beheizten Räume mit Stadt- oder Erdgas oder mit elektrischer Speicherheizung beheizt wird; sonst gilt der für Zentralheizung maßgebende Betrag. Der sich ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.

(4) Zentralheizung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist eine Sammelheizung, bei der an einer Stelle des Gebäudes oder der Wohnung ein Wärmeträger erwärmt wird und an die Wohn- und Schlafräume angeschlossen sind.

(5) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist von dem nach den §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen vom 1. Februar 1994 bis zum 30. Juni 1995 ein Freibetrag von 1 200 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 ein Freibetrag von jeweils 300 Deutsche Mark im Jahr abzusetzen.

Anlagen 1 bis 8

Anlage 1 – Wohngeld für Alleinstehende

Anlage 2 – Wohngeld für zwei Familienmitglieder

Anlage 3 – Wohngeld für drei Familienmitglieder

Anlage 4 – Wohngeld für vier Familienmitglieder

Anlage 5 – Wohngeld für fünf Familienmitglieder

Anlage 6 – Wohngeld für sechs Familienmitglieder

Anlage 7 – Wohngeld für sieben Familienmitglieder

Anlage 8 – Wohngeld für acht und mehr Familienmitglieder

Die Anlagen 1 bis 8 sind im Bundesgesetzblatt 1992 Teil I Nr. 15 vom 11. März 1992 auf den Seiten 546 bis 671 abgedruckt.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung**

Vom 28. Januar 1993

Auf Grund des § 11 Abs. 5 Satz 4 und des § 46 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842) verordnet der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. Mai 1977 (BGBl. I S. 767) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 und 3 werden jeweils die Worte „Wehrbereichsgebühnisämtern IV bis VI“ durch die Worte „Wehrbereichsgebühnisämtern IV bis VII“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „Wehrbereichsgebühnisämtern I bis VI“ durch die Worte „Wehrbereichsgebühnisämtern I bis VII“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 und 3 werden jeweils die Worte „Wehrbereichsgebühnisämtern I bis VI“ durch die

Worte „Wehrbereichsgebühnisämtern I bis VII“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Worte „Wehrbereichsgebühnisämtern IV bis VI“ durch die Worte „Wehrbereichsgebühnisämtern IV bis VII“ ersetzt.

3. In § 3 werden die Worte „Wehrbereichsgebühnisämtern IV bis VI“ durch die Worte „Wehrbereichsgebühnisämtern IV bis VII“ und die Worte „Wehrbereichsverwaltungen I bis VI“ durch die Worte „Wehrbereichsverwaltungen I bis VII“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Wehrbereichsgebühnisämtern IV bis VI“ durch die Worte „Wehrbereichsgebühnisämtern IV bis VII“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „Wehrbereiche I bis III“ die Worte „und für die Soldaten der Standorte im Ausland“ eingefügt und die Worte „Wehrbereiche IV bis VI“ durch die Worte „Wehrbereiche IV bis VIII“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „und drei Monate“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1993

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

**Verordnung
über die Gewährung von Prämien
für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe
(Rinder- und Schafprämien-Verordnung)**

Vom 5. Februar 1993

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, sowie des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch und für Schaffleisch sowie im Rahmen der Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen, insbesondere hinsichtlich der Gewährung einer

1. Sonderprämie für männliche Rinder (Sonderprämie),
2. Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (Mutterkuhprämie),
3. Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger (Mutterschafprämie),
4. Saisonentzerrungsprämie.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen).

§ 3

Anträge, Muster

(1) Anträge auf Gewährung von Prämien nach § 1 und die Beteiligungserklärung für die Sonderprämie sind nach den Mustern, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekannt macht, bei der für den Betriebssitz des Erzeugers zuständigen Landesstelle einzureichen. Soweit die Landesstellen für die Anträge und die Beteiligungserklärung entsprechend den bekanntgegebenen Mustern Vordrucke bereithalten, sind diese Vordrucke zu verwenden.

(2) Die Erzeuger können Anträge auf die

1. Sonderprämie während des ganzen Kalenderjahres,
2. Mutterkuhprämie jährlich in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Mai,
3. Mutterschafprämie jährlich in der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar und

4. Saisonentzerrungsprämie ab dem Beginn des auf die jährliche Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über deren Anwendung folgenden Kalenderjahres

stellen.

2. Abschnitt

**Gerneinsame Vorschriften
für die Sonderprämie
und die Mutterkuhprämie**

§ 4

Kennzeichnung

Wenn der Erzeuger die Sonderprämie beantragen will, müssen alle männlichen Rinder des Bestandes, die älter als 30 Tage sind, und wenn er die Mutterkuhprämie beantragen will, alle Mutterkühe des Bestandes, für die diese Prämie beantragt werden soll, nach § 19a Abs. 1 bis 3 und 5 der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sein. Verlorengegangene oder unleserlich gewordene Ohrmarken sind unverzüglich durch neue zu ersetzen, die die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

§ 5

Bestandsverzeichnis

(1) Ein Erzeuger, der die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie beantragen will, hat ein nach Prämienarten getrenntes Bestandsverzeichnis für die von ihm gehaltenen Tiere zu führen. Das Bestandsverzeichnis für die Sonderprämie ist für alle männlichen Rinder des Betriebes, das Bestandsverzeichnis für die Mutterkuhprämie ist nur für die Mutterkühe zu führen, für die diese Prämie beantragt wird. Das Bestandsverzeichnis muß für jedes Tier mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Kennzeichnung nach § 4,
2. beim Ersatz von Ohrmarken die neue Kennzeichnung nach § 4 sowie die Zuordnung der neuen zur verlorengegangenen oder unleserlich gewordenen Kennzeichnung,
3. bei Bestandsveränderungen die Kennzeichnung der betroffenen Tiere nach § 4 unter Angabe des jeweiligen Datums und der Person, von der die betroffenen Tiere übernommen oder an die sie weitergeleitet worden sind, und
4. bei männlichen Rindern deren Geburtsdatum und die Angabe, ob sie kastriert sind.

(2) Das Bestandsverzeichnis ist im Falle der Sonderprämie von der Abgabe der Beteiligungserklärung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu führen. Im Falle der Mutterkuhprämie ist es vom Tag der Antragstellung bis zum Ende des Zeitraumes zu führen, in dem der Erzeuger die Tiere nach den Vorschriften der in § 1 genannten Rechtsakte mindestens in seinem Betrieb halten muß. Bestandsveränderungen hat der Erzeuger spätestens drei

Tage nach deren Eintritt unter Angabe des Eintragungsdats zu vermerken.

(3) Die nach den in § 1 genannten Vorschriften oder nach § 22 bestehenden Mitteilungspflichten werden durch Absatz 1 nicht berührt.

§ 6

Geburtsdatum

Wird im Bestandsverzeichnis oder in sonstigen Nachweisen, Erklärungen oder Unterlagen als Geburtsdatum eines Tieres die Woche angegeben, so gilt das Tier als am letzten Tag der Woche, wird der Geburtsmonat angegeben, so gilt das Tier als am letzten Tag des Monats geboren.

§ 7

Futterfläche

(1) Der Erzeuger, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten Angaben zur Futterfläche machen muß, um die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie erhalten zu können, hat diese Angaben bis zu dem Termin eines jeden Jahres zu machen, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten spätestens zulässig ist. Für die Angaben zur Futterfläche können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit die Länder Muster bekanntmachen oder Vordrucke bereithalten, sind diese zu verwenden.

(2) Die Futterfläche muß als zusammenhängende Fläche mindestens 0,3 Hektar groß sein oder mindestens aus einem oder mehreren ganzen Flurstücken bestehen. Abweichend von Satz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine Mindestgröße der zusammenhängenden Fläche von 0,1 Hektar zulassen.

(3) Der Zeitraum, während dessen die Futterfläche für die Rindererzeugung oder die Schafhaltung zur Verfügung stehen muß, beginnt am 1. Januar und endet am 31. Juli des gleichen Kalenderjahres.

3. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Mutterkuhprämie und die Mutterschaftprämie

§ 8

Zuteilung von Prämienansprüchen

(1) Die Anzahl der Prämienansprüche eines Erzeugers wird von der für den Betriebssitz zuständigen Landesstelle durch Bescheid festgesetzt (Zuteilungsbescheid).

(2) Im Zuteilungsbescheid sind weiterhin zu regeln:

1. die vollständige oder teilweise Übertragung von Prämienansprüchen von einem Erzeuger auf den anderen,
2. der Abzug von Prämienansprüchen, die der nationalen Reserve zugeführt werden,
3. die Übertragung aus der nationalen Reserve oder aus der zusätzlichen Reserve an einen Erzeuger und
4. die beschränkte Nutzbarkeit von Prämienansprüchen in empfindlichen Zonen.

§ 9

Übertragung von Prämienansprüchen

(1) Prämienansprüche können auf Antrag von einem Erzeuger auf einen anderen auf Dauer oder zur befristeten Nutzung übertragen werden. Die Übertragung auf den übernehmenden Erzeuger geschieht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Zuteilungsbescheid des übertragenden Erzeugers nichtig ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Ein Antrag auf Übertragung kann jährlich nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Oktober

1. bei der Mutterkuhprämie für das jeweils folgende Kalenderjahr,
2. bei der Mutterschaftprämie für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr

gestellt werden.

(3) Ist für den übertragenden und den übernehmenden Erzeuger die gleiche Landesstelle zuständig, so ist der Antrag von beiden Erzeugern gemeinsam zu stellen. Sie haben dem Antrag den Zuteilungsbescheid des übertragenden Erzeugers im Original und, wenn der übernehmende Erzeuger bereits einen Zuteilungsbescheid hat, auch den des übernehmenden Erzeugers im Original beizufügen. Die beigelegten Zuteilungsbescheide verbleiben bei der Landesstelle. Beide Erzeuger erhalten einen neuen Zuteilungsbescheid.

(4) Sind für beide Erzeuger verschiedene Landesstellen zuständig, ist der Antrag vom übertragenden Erzeuger bei der für ihn zuständigen Landesstelle zu stellen. Er hat dem Antrag seinen Zuteilungsbescheid im Original zum Verbleib bei der Landesstelle beizufügen. Wird dem Antrag stattgegeben, erhält er einen neuen Zuteilungsbescheid in doppelter Ausfertigung. Um die übertragenen Prämienansprüche nutzen zu können, beantragt der übernehmende Erzeuger bei der für ihn zuständigen Landesstelle einen neuen Zuteilungsbescheid, wobei er an die Frist nach Absatz 2 nicht gebunden ist. Seinem Antrag hat er einen gegebenenfalls schon vorhandenen, auf ihn lautenden Zuteilungsbescheid im Original und eine Ausfertigung des neuen Zuteilungsbescheides des übertragenden Erzeugers im Original jeweils zum Verbleib bei der Landesstelle beizufügen. Seinem Antrag wird nur stattgegeben, wenn er im Zuteilungsbescheid des übertragenden Erzeugers als Empfänger genannt ist und sich aus diesem Zuteilungsbescheid die Anzahl der Prämienansprüche, die auf ihn tatsächlich übergehen sowie der Zeitraum der Übertragung ergibt.

(5) Ohne die gleichzeitige Übertragung des Betriebes müssen bei der Mutterkuhprämie mindestens drei Prämienansprüche auf einen anderen Erzeuger übertragen werden.

§ 10

Nationale Reserve

(1) Der Teil, um den die Prämienansprüche eines Erzeugers bei ihrer ersten Zuteilung zur Bildung der nationalen Reserve zu kürzen ist, beträgt bei der Mutterkuhprämie und der Mutterschaftprämie jeweils 3 vom Hundert.

(2) Der Teil, um den die übertragenen Prämienansprüche für die Mutterkuhprämie oder die Mutterschaftprämie bei ihrer dauerhaften Übertragung ohne gleichzeitige

Übertragung des Betriebes zugunsten der nationalen Reserve beim übertragenden Erzeuger zu kürzen sind, beträgt 15 vom Hundert.

(3) Die Länder sind für die Verwaltung der bei ihnen nach den Absätzen 1 und 2 gebildeten oder ihnen durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift zugewiesenen Anteile an der nationalen Reserve zuständig.

(4) Einem Erzeuger können Prämienansprüche aus der nationalen Reserve nur auf Antrag zugeteilt werden. Die Anträge können in den in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Zeiträumen

1. bei der Mutterkuhprämie für das jeweils folgende Kalenderjahr,
2. bei der Mutterschafprämie für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr

gestellt werden.

(5) Aus der nationalen Reserve können ausschließlich den Erzeugern Prämienansprüche zugeteilt werden, die in den in § 1 genannten Rechtsakten als anspruchsberechtigt bezeichnet worden sind.

§ 11

Zusätzliche Reserven für Erzeuger in benachteiligten Gebieten

(1) Die Länder sind für die Verwaltung der bei ihnen rechnerisch nach den in § 1 genannten Rechtsakten entstandenen Anteile an den zusätzlichen Reserven zuständig.

(2) Einem Erzeuger können Prämienansprüche aus der zusätzlichen Reserve nur auf Antrag zugeteilt werden. Für die Anträge gilt § 10 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Aus der zusätzlichen Reserve können Prämienansprüche ausschließlich den Erzeugern zugeteilt werden, die nach § 10 Abs. 5 für die Verteilung der nationalen Reserve in Betracht kommen.

4. Abschnitt

Sonderprämie

§ 12

Gewährung als Schlachtprämie

Die Sonderprämie wird für männliche Rinder als Schlachtprämie nach Möglichkeit A des Artikels 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 und (EWG) Nr. 714/89 (ABl. EG Nr. L 391 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 13

Abrechnung, Schlachtbescheinigung

(1) Die Inhaber von Betrieben, die männliche Rinder, für die die Sonderprämie beantragt werden soll, schlachten oder schlachten lassen (Schlachtbetriebe), haben dafür zu sorgen, daß die an diesen männlichen Rindern nach § 4 angebrachten Kennzeichnungen abgelesen, erfaßt und in

der von ihnen erstellten Abrechnung oder Schlachtbescheinigung ausgewiesen werden. Die Abrechnung oder die Schlachtbescheinigung für Tiere nach Satz 1 muß zusätzlich zu den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben folgendes enthalten:

1. das Lebend- oder Schlachtgewicht,
2. ob das Tier ein Bulle oder Ochse ist oder die Kategorie.

(2) Die Unterlagen über die Erfassung der Kennzeichnung nach § 4 sind von den Schlachtbetrieben bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Erfassung folgt, geordnet aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Schlachtbetriebe der Pflicht zur Meldung über die für Rinder gezahlten Preise und angelieferten Mengen nach der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung unterliegen.

(4) Die Sonderprämie kann nur für Tiere beantragt werden, für die dem Antrag eine Abrechnung oder Schlachtbescheinigung nach Absatz 1 beigefügt wird. Satz 1 gilt nicht für versandte oder ausgeführte Tiere.

§ 14

Antragstellung und Nachweis bei der Versendung oder der Ausfuhr

(1) Der Antrag auf Sonderprämie ist bei der Versendung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften spätestens drei Werktage vor dem Tag zu stellen, an dem das männliche Rind den Bestand des Erzeugers verlassen wird.

(2) Die Sonderprämie kann bei der Versendung männlicher Rinder in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder bei der Ausfuhr in ein Drittland nur gewährt werden, wenn die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Nachweise die Buchstaben- und Ziffernfolge der Kennzeichnung nach § 4 enthalten.

§ 15

Regionale Höchstgrenze

(1) Das Bezugsjahr für die regionale Höchstgrenze ist das Jahr 1990. Die Regionen bestehen aus dem Gebiet

1. der Länder Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie
2. des Landes Baden-Württemberg.

(2) Wird die regionale Höchstgrenze in einem Kalenderjahr überschritten, macht das Bundesministerium den für das betroffene Kalenderjahr geltenden Kürzungssatz der Sonderprämie im Bundesanzeiger bekannt.

§ 16

Begleitdokumente

(1) Ein nationales Verwaltungspapier wird nicht ausgegeben.

(2) Das nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Handelsverwaltungspapier kann nur vom Erzeuger oder seinem Bevollmächtigten beantragt werden.

5. Abschnitt Mutterkuhprämie

§ 17

Bezugsjahr

Das Bezugsjahr für die Zuteilung der individuellen Höchstgrenze bei der Mutterkuhprämie ist das Wirtschaftsjahr 1992.

§ 18

Mindestzahl je Antrag

Die Mutterkuhprämie kann nur für mindestens drei Tiere beantragt werden.

6. Abschnitt

Mutterschafprämie

§ 19

Bezugsjahr

Das Bezugsjahr für die Berechnung des Koeffizienten bei der Mutterschafprämie ist das Wirtschaftsjahr 1991.

§ 20

Empfindliche Zonen

(1) Die empfindlichen Zonen bei der Mutterschafprämie sind

1. die Flächen der Deiche und Dämme, die den Hochwasserabfluß beeinflussen oder dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten dienen, einschließlich der zweiten Deichlinie,
2. Vorlandflächen, die dem Schutz von Deichen, Dünen oder Hochufern dienen,
3. die Flächen der Dämme von Hochwasserrückhaltebecken.

(2) Die Landesstelle kann Prämienansprüche zuteilen, die ausschließlich zur Beweidung dieser Flächen genutzt werden dürfen. Die Nutzungsbeschränkung ist von der Landesstelle aufzuheben, wenn diese zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für den betroffenen Erzeuger führen würde.

7. Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

§ 21

Individuelle und regionale Höchstgrenze

(1) Abweichend von den §§ 8 bis 11 und den §§ 15, 17 und 19 gelten bis zu einer anderweitigen Regelung im Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Prämien nach § 1 hinsichtlich der Festlegung indivi-

dueller oder regionaler Höchstgrenzen die nachfolgenden Absätze 2 bis 5.

(2) Für Erzeuger in dem in Absatz 1 genannten Gebiet gilt die Höchstgrenze von 90 Tieren je Altersklasse und Kalenderjahr für die Sonderprämie nicht.

(3) Individuelle Höchstgrenzen, bis zu der ein Erzeuger die Mutterkuhprämie oder die Mutterschafprämie beantragen kann, werden für Erzeuger in dem in Absatz 1 genannten Gebiet nicht festgesetzt.

(4) Werden die in dem in Absatz 1 genannten Gebiet geltenden regionalen Höchstgrenzen für die Mutterkuhprämie und die Mutterschafprämie überschritten, wird die Kürzungsregelung, die für die Sonderprämie im übrigen Bundesgebiet gilt, entsprechend angewandt.

(5) Bis einschließlich 1995 kann in dem in Absatz 1 genannten Gebiet die Mutterkuhprämie auch für Tiere beantragt werden, die keiner Fleischrasse im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte angehören. Voraussetzung ist, daß diese Tiere von Bullen einer Fleischrasse gedeckt oder mit deren Samen künstlich besamt worden sind und zu einem Bestand gehören, der zur Aufzucht von Kälbern für die Fleischerzeugung dient.

8. Abschnitt

Mitteilungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 22

Mitteilungspflichten

Der Erzeuger ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, daß die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Landesstelle anzuzeigen. Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Form oder eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 23

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Wer eine Prämie nach § 1 beantragt hat, hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, das Bestandsverzeichnis nach § 5 Abs. 1 sowie alle für die Prämienverteilung erheblichen sonstigen Belege bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(2) Zum Zwecke der Überwachung haben

1. der Antragsteller und
2. die Personen, die männliche Rinder erzeugen, verbringen, ein- oder ausführen, besitzen oder besessen haben oder die unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit männlichen Rindern teilnehmen oder teilgenommen haben,

der zuständigen Landesstelle und dem jeweiligen Landesrechnungshof das Betreten der Betriebsräume und Betriebsstätten während der Betriebs- oder Geschäftszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden

besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die in Satz 1 genannten Personen verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Landesstellen oder Landesrechnungshöfe dies verlangen.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten im Falle des vollständigen oder teilweisen Überganges des Betriebes auch für den Rechtsnachfolger, soweit diese Verpflichtungen von dem Rechtsvorgänger nicht mehr erfüllt werden können.

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) Die Sonderprämie für die erste Altersklasse wird nicht für Tiere gewährt, die Gegenstand eines Antrages nach Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 148 S. 24) in der Fassung, die er durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 571/89 (ABl. EG Nr. L 61 S. 43) gefunden hat, waren. Satz 1 gilt auch für Tiere, für die der Antrag zurückgezogen oder vom Erzeuger für gegenstandslos erklärt wurde oder sich der Antrag sonst erledigt hat.

(2) Die Beteiligungserklärung bei der Sonderprämie muß im Jahr 1993 spätestens zwei Wochen vor dem Tag bei der Landesstelle eingehen, an dem männliche Rinder, für die die Sonderprämie beantragt werden soll, den Bestand des Erzeugers verlassen; in den ersten zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung jedoch unmittelbar bevor die Tiere den Bestand des Erzeugers verlassen.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 können im Jahr 1993 die Erzeuger Anträge auf die

1. Mutterkuhprämie vom 1. August bis zum 30. September und
2. Mutterschafprämie vom 1. bis zum 30. April stellen.

(4) Abweichend von § 9 Abs. 2 können im Jahr 1993 die Erzeuger Anträge auf Übertragung von Prämienansprüchen bei der Mutterschafprämie vom 15. März bis zum 31. März für die Wirtschaftsjahre 1993 und 1994 stellen.

(5) Abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 2 können im Jahr 1993 die Erzeuger Anträge auf die

Zuteilung von Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve oder aus der zusätzlichen Reserve bei der Mutterschafprämie vom 1. bis zum 30. April für die Wirtschaftsjahre 1993 und 1994 stellen.

§ 25

Meldepflichten der Länder

Die Länder melden dem Bundesministerium

1. ihre Anteile an den Ausgangsbeständen der nationalen und der zusätzlichen Reserve,
2. die Höhe ihrer am Tag nach dem Ende des in § 9 Abs. 2 genannten Zeitraumes und die Höhe ihrer zwei Monate vor Beginn der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Zeiträume vorhandenen Anteile der nationalen und der zusätzlichen Reserve,
3. die Anzahl der Prämienansprüche, auf deren Zuteilung aus der nationalen und der zusätzlichen Reserve im Kalenderjahr Anträge gestellt wurden,
4. die Anzahl der männlichen Rinder, für die die Prämie der ersten Altersklasse für ein Kalenderjahr beantragt wurde und
5. die der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung ihrer gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestehenden Meldepflichten erforderlichen Angaben.

§ 26

Kälberverarbeitungsprämie

Die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Prämie für die Verarbeitung männlicher Kälber von Milchrasen wird nicht gewährt.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 am Tage nach der Verkündung in Kraft; § 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

(3) Die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 5. Juni 1992 (BGBl. I S.1011) ist während der Geltungsdauer dieser Verordnung nur für die Gewährung der in § 1 der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung genannten Prämien anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 1992 beantragt worden sind.

Bonn, den 5. Februar 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Bekanntmachung
über den Abschluß und das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Land Brandenburg
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Vom 8. Januar 1993

Zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern wurde am 9. Mai 1992 ein Staatsvertrag über eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze abgeschlossen. Diesem Vertrag haben der Landtag des Landes Brandenburg mit Gesetz vom 1. Juli 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg S. 246) und der Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Gesetz vom 17. Juli 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 369) zugestimmt. Der Staatsvertrag ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 am 1. August 1992 in Kraft getreten.

In analoger Anwendung des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) wird der Staatsvertrag nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 8. Januar 1993

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Staatsvertrag
zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Um dem Willen von Bürgerinnen und Bürgern Rechnung zu tragen, die auf Grund historischer und kultureller Verbindungen ihrer Gemeinde zum Nachbarland durch die Ergebnisse von Bürgerbefragungen und durch Beschlüsse der jeweiligen Gemeindevertretungen den Wunsch nach staatsrechtlicher Zuordnung zum Nachbarland geäußert haben und insoweit vom SED-Staat durch willkürliche Gebietszuordnungen begangenes Unrecht wiedergutzumachen, schließen das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, auf der Grundlage des Artikels 1 Abs. 1 des Vertrages über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (GBl. DDR I Nr. 51 S. 955), das insoweit gem. Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) in Verbindung mit Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt II des Einigungsvertrages und Artikel 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) fortgeltendes Recht ist, folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Gemeinden Besandten, Eldenburg, Lanz, Lenzen, Mellen und Wootz werden in den bestehenden Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern ausgegliedert und in das Land Brandenburg eingegliedert.

(2) Die Gemeinden Dambeck und Brunow sowie die Ortsteile Pampin und Platschow der Gemeinde Berge werden in den bestehenden Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen aus dem Land Brandenburg ausgegliedert und in das Land Mecklenburg-Vorpommern eingegliedert.

(3) Die Gemeinden Bagemühl, Grünberg, Nechlin, Woddow, Wollschow-Menkin und die Stadt Brüßow des Landkreises Pasewalk sowie die Gemeinden Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Lemmersdorf, Lübbenow, Milow, Trebenow, Wilsickow, Wismar und Wolfshagen des Landkreises Strasburg werden in den bestehenden Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern ausgegliedert und in das Land Brandenburg eingegliedert.

(4) Die aus der Umgliederung sich ergebenden Grenzänderungen sind in der Anlage 1 graphisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Festlegung der endgültigen Grenze erfolgt durch eine gemeinsame Grenzkommission der vertragschließenden Länder.

Artikel 2

(1) Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt in den aufgenommenen Gebietsteilen das Landesrecht des aufnehmenden Landes und das jeweilige Landkreisrecht in Kraft; das bisherige Landes-, Landkreis- und Ortsrecht tritt außer Kraft, soweit es diesem Recht widerspricht. Von diesen Grundsätzen sind Ausnahmen nur durch diesen Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages zulässig.

(2) Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

(3) Durch die Änderung der Landeszugehörigkeit wird die Zuständigkeit eines Gerichts für die bei ihm anhängigen Verfahren nicht berührt. Das Gericht bleibt auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt (Kostenfestsetzungsverfahren, Verfahren nach Zurückweisung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckungsgegenklage, Entscheidungen über die Strafvollstreckung u. dgl.).

Artikel 3

Das in den übergehenden Gebieten belegene Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Vermögens der Kirchen, der mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften und der den Aufgaben einer Kirche oder Religionsgemeinschaft dienenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Vermögens der im Bereich der Sozialversicherung tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts geht mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen gegen Entschädigung auf die in dem aufnehmenden Land zuständige entsprechende Körperschaft des öffentlichen Rechts über. Die Entschädigung kann durch Vereinbarung der beteiligten Gebietskörperschaften geregelt werden.

Artikel 4

(1) Das aufnehmende Land erklärt sich bereit, in bestehende Arbeits- und Dienstverhältnisse derjenigen einzutreten, die zum Zeitpunkt der Umgliederung im Umgliederungsgebiet als Landesbedienstete im öffentlichen Dienst des abgebenden Landes stehen. Das aufnehmende Land erklärt sich ferner bereit, in Arbeits- oder Dienstverhältnisse der Landesbediensteten im öffentlichen Dienst des abgebenden Landes einzutreten, sofern die betroffenen Bediensteten überwiegend mit Verwaltungsaufgaben für das Umgliederungsgebiet befaßt sind.

(2) Die von der Umgliederung unmittelbar betroffenen Landkreise sind verpflichtet, Vereinbarungen zu schließen, die den in Absatz 1 niedergelegten Grundsätzen entsprechen.

Artikel 5

(1) Die gemäß § 23 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (BGBl. 1990 II S. 1159) in dem abgebenden Land errichteten Landesbehörden bleiben nach Inkrafttreten dieses Vertrages für das ausgegliederte Gebiet zuständig.

(2) Für Amtshandlungen, die die nach Absatz 1 zuständigen Behörden im Umgliederungsgebiet vollziehen, gelten die im abgebenden Land anzuwendenden Vorschriften.

(3) Die vertragschließenden Länder erstatten einander die Kosten, die durch die fortgeltende Zuständigkeit für das ausgegliederte Gebiet nach Absatz 1 entstehen. Einzelheiten werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Artikel 6

(1) Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages übernimmt das Land Brandenburg die Verantwortung für den Hochwasserschutz an der Elbe bis Elbkilometer 502. Es wird sich dabei der Einrichtungen und Mitarbeiter des Stützpunktes Lenzen des Staatlichen Amtes für Umwelt und Naturschutz Parchim bedienen. Einzelheiten werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die vertragschließenden Länder bekräftigen ihre gemeinsame Verantwortung für den länderübergreifenden Naturschutz. Soweit sich aus der Umgliederung eines Teils des Naturparkes „Elbaue“ in das Land Brandenburg Regelungsbedarf ergibt, werden die vertragschließenden Länder unverzüglich das Erforderliche veranlassen.

Artikel 7

(1) Die Regierungen der vertragschließenden Länder werden dafür Sorge tragen, daß die mit dem Übergang der Gebiete zusammenhängenden Fragen möglichst inner-

halb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages geregelt werden.

(2) Aus Gründen des Vertrauensschutzes verpflichtet sich das aufnehmende Land, die im abgebenden Land begonnenen Förderprogramme und -maßnahmen für das Umgliederungsgebiet fortzuführen.

(3) Die betroffenen kommunalen Körperschaften und die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages den zuständigen Verwaltungsträgern die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Unterlagen, Register und andere zur Verwaltung erforderlichen Erkenntnisse zu übergeben und zugänglich zu machen sowie die für die Berichtigung der Grundbücher notwendigen Erklärungen abzugeben.

(4) Die beteiligten Gebietskörperschaften regeln die sie betreffenden Rechts- und Verwaltungsfragen durch Vereinbarungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(5) Die Innenminister der vertragschließenden Länder können die in Absatz 3 und 4 bestimmten Fristen im Einzelfall einvernehmlich verlängern.

(6) Soweit die Übergabe von Akten, Urkunden, Registern und sonstigen Unterlagen nicht möglich oder untunlich ist, werden beglaubigte Abschriften erteilt.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden.

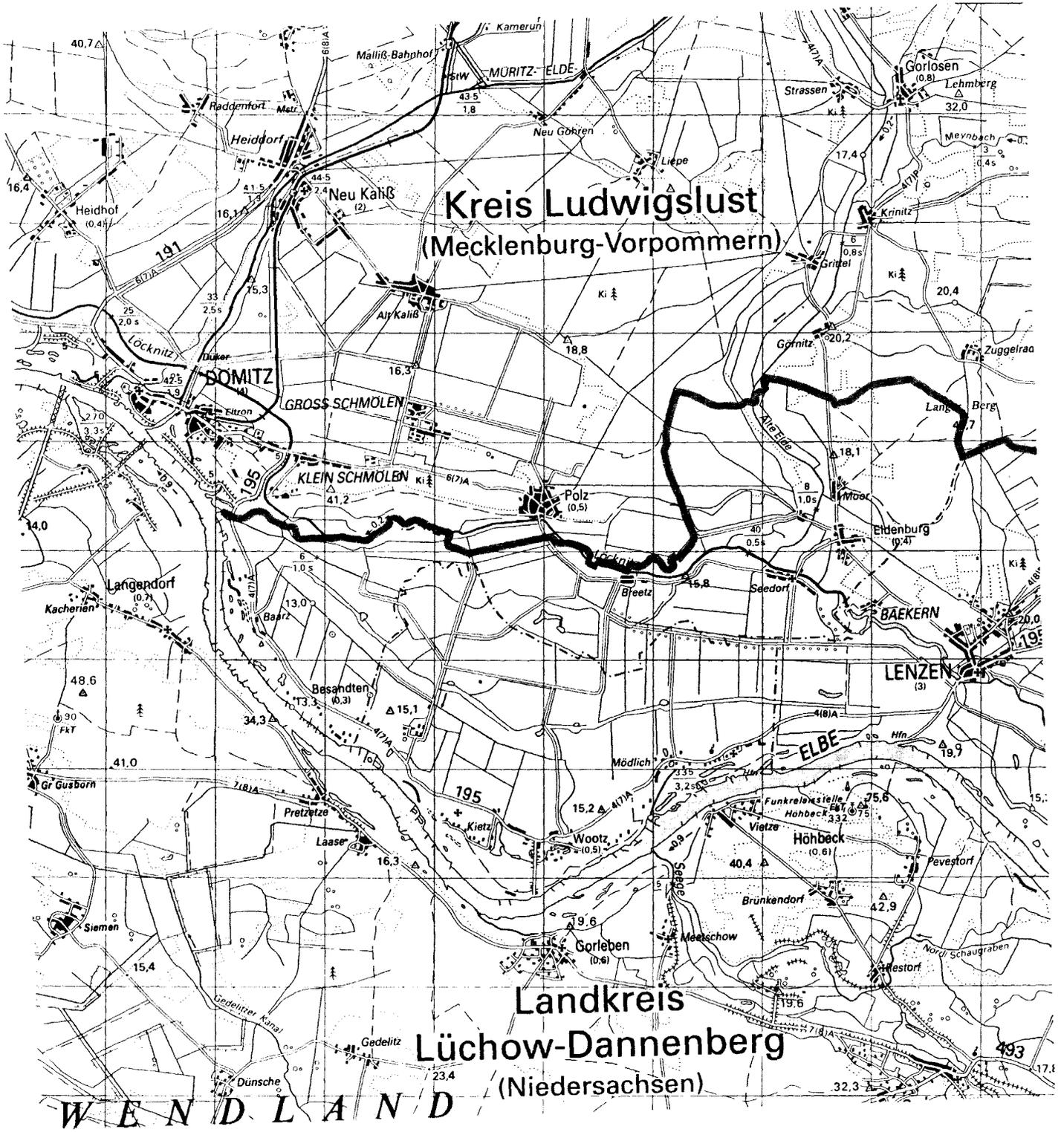
(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Schwerin, den 9. Mai 1992

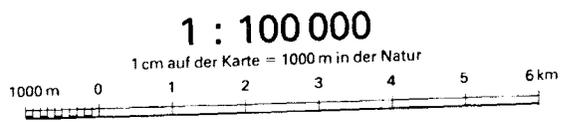
für das Land Brandenburg
Dr. Manfred Stolpe
 Der Ministerpräsident
 des Landes Brandenburg

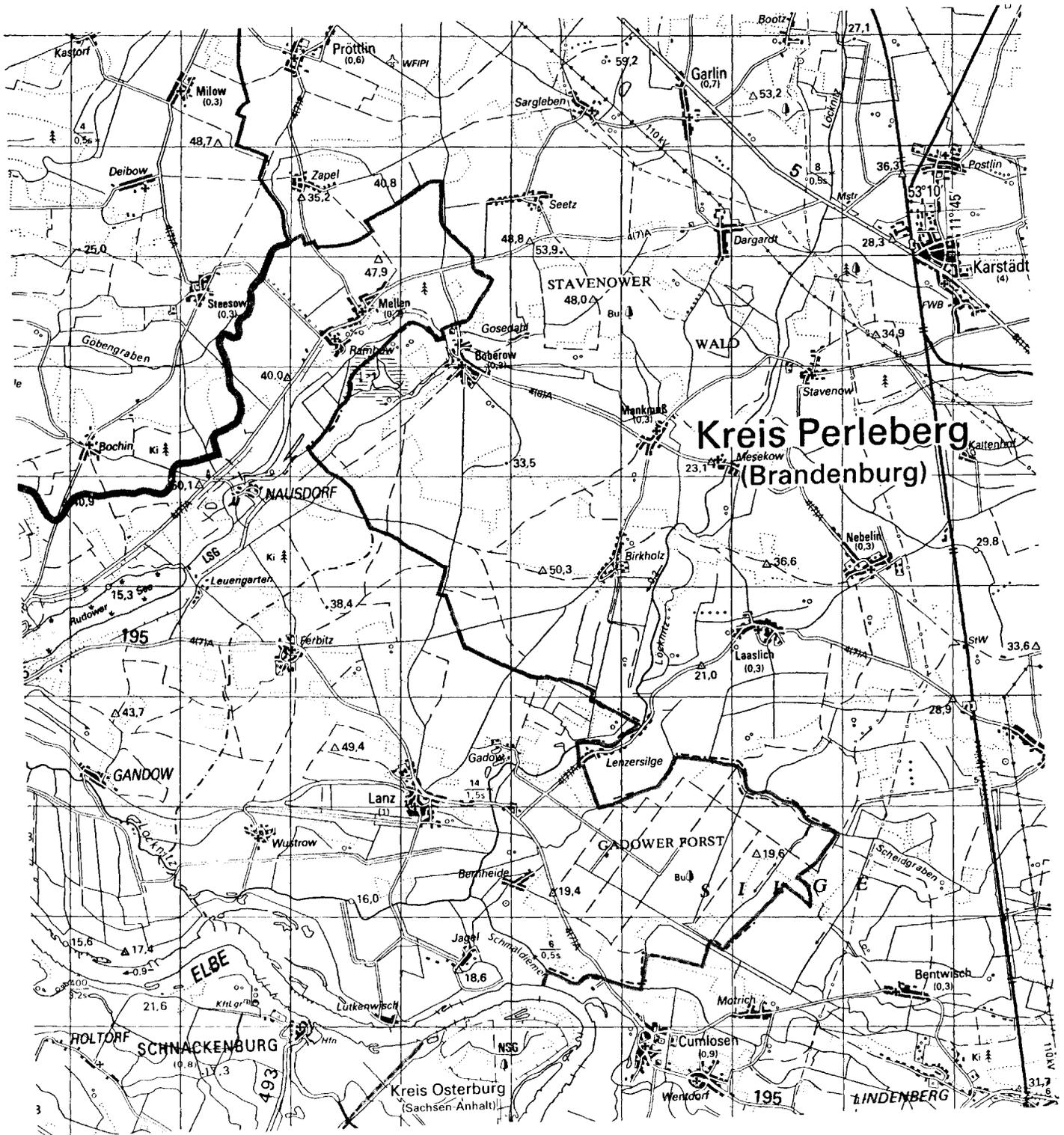
für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Berndt Seite
 Der Ministerpräsident
 des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 1 a
zum Staatsvertrag
über die Umgliederung
von Gemeinden
aus dem Landkreis Ludwigslust

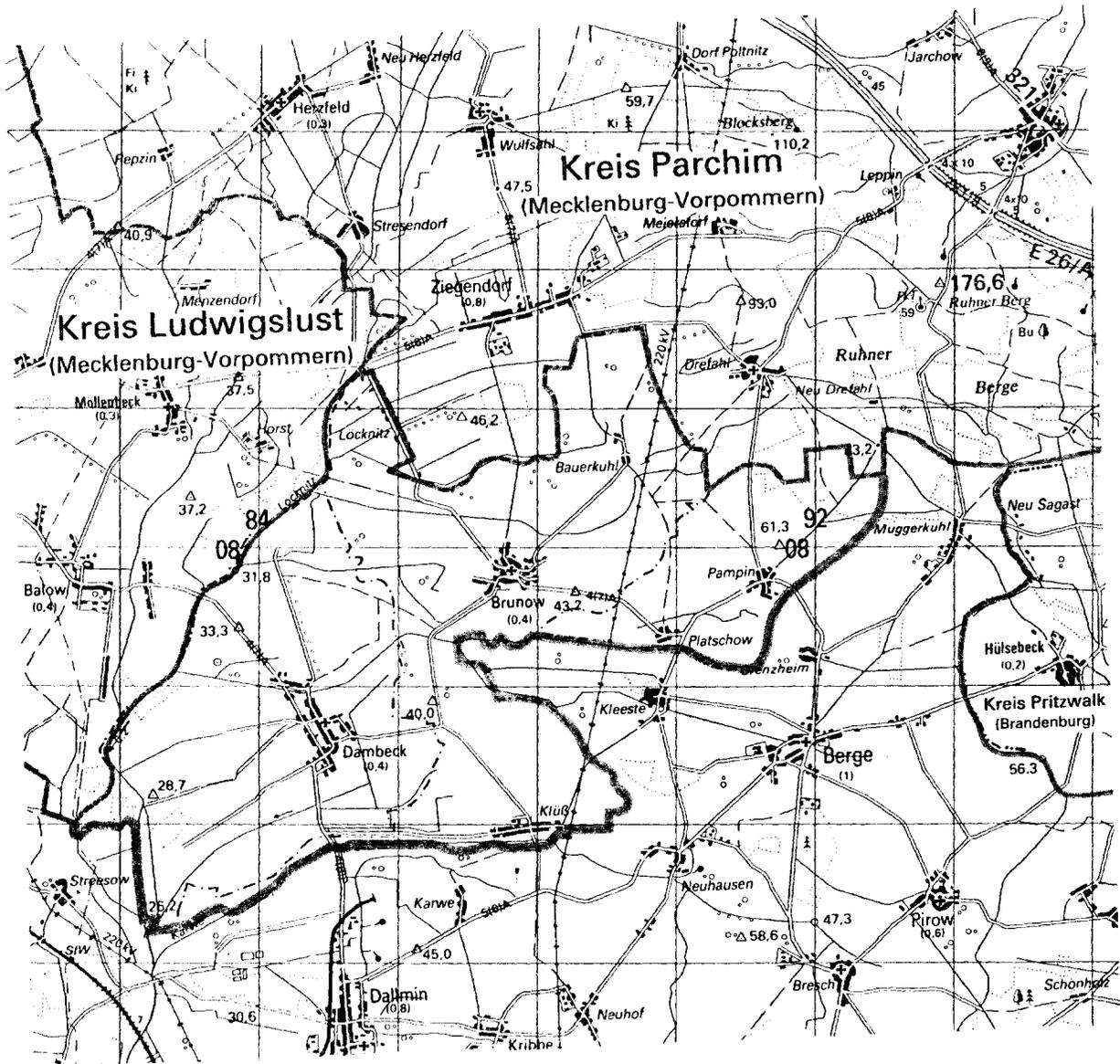


Zeichenerklärung	
	neue Landesgrenze
	bestehende Landes- bzw. Kreisgrenze
	Gemeindegrenze

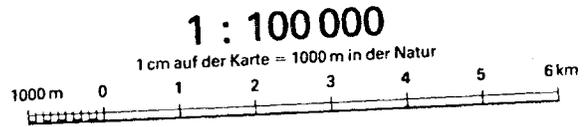




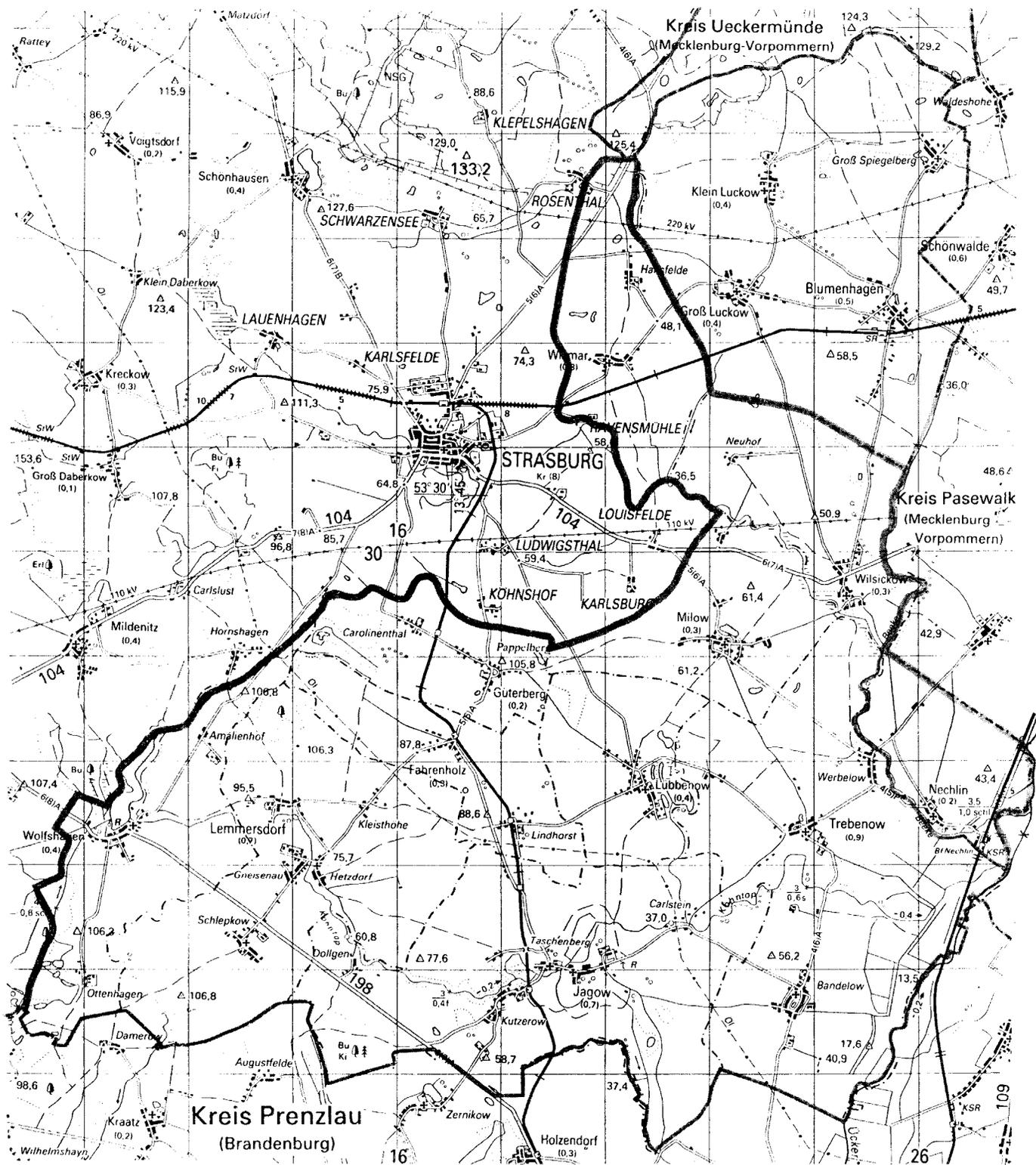
**Anlage 1b
zum Staatsvertrag
über die Umgliederung
von Gemeinden und Ortsteilen
aus dem Landkreis Perleberg**



Zeichenerklärung	
	neue Landesgrenze
	bestehende Landes- bzw. Kreisgrenze
	Gemeindegrenze



**Anlage 1c
zum Staatsvertrag
über die Umgliederung von Gemeinden
aus den Landkreisen Strasburg und Pasewalk**

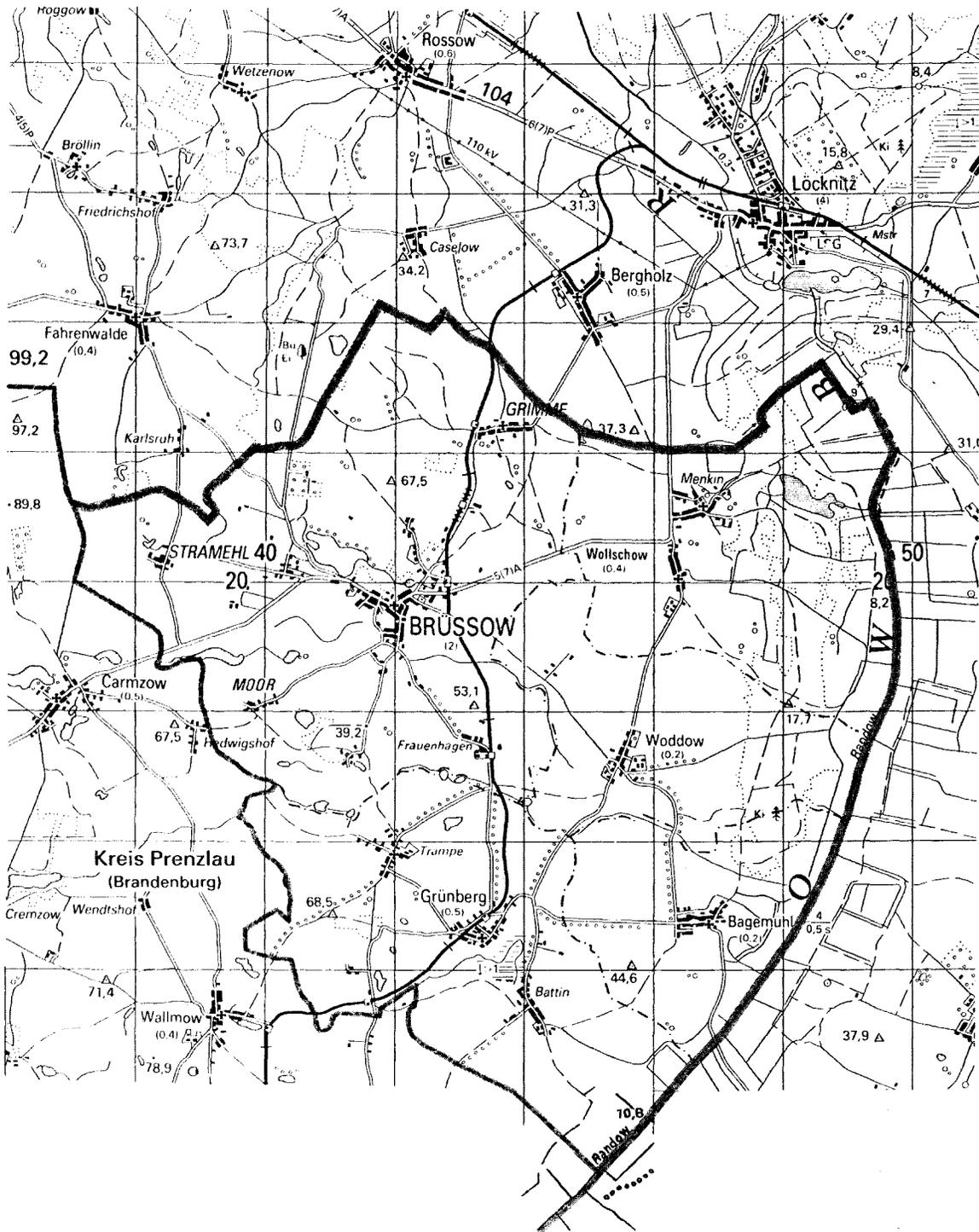


Zeichenerklärung

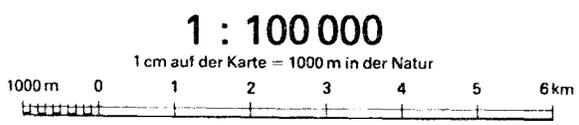
	neue Landesgrenze
	bestehende Landes- bzw. Kreisgrenze
	Gemeindegrenze



**Anlage 1 d
zum Staatsvertrag
über die Umgliederung von Gemeinden
aus dem Landkreis Pasewalk**



Zeichenerklärung	
	neue Landesgrenze
	bestehende Landes- bzw. Kreisgrenze
	Gemeindegrenze



**Protokollnotiz
zum Vertrag
zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
vom 9. Mai 1992**

Zu Artikel 2:

1. Die vertragschließenden Seiten sind sich einig darüber, daß die Verpflichtung besteht, bis zur Neufeststellung der einwohnerbezogenen Anteile der neuen Bundesländer am Fonds „Deutsche Einheit“ sowie am Länderanteil des Umsatzsteueraufkommens der jeweils anderen Seite die für die auszugliedernden Gemeinden bzw. Ortsteile bestimmten einwohnerbezogenen Anteile zu überweisen. Die technische Abwicklung der Überweisung regelt eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und dem Ministerium der Finanzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
2. Die vertragschließenden Seiten sind sich darüber einig, daß die Verpflichtung besteht, soziale Leistungsgesetze im bisherigen Umfang und in bisheriger Höhe bis zum Auslaufen der jeweiligen Leistungsbescheide durch den bisherigen Leistungsträger zu gewährleisten.

Die Verrechnung der Leistungen zwischen den beiden vertragschließenden Parteien erfolgt abweichend von den Regelungen der SGB I-X zwischen den jeweiligen Landesressorts der beteiligten Länder.

Soweit zur Finanzierung von Sozialleistungen aus gesetzlicher Verpflichtung Mittel aus dem Bundeshaushalt zum Einsatz kommen, ist das jeweils erst bewilligende Land berechtigt, den jeweiligen Bundesanteil einzufordern.

**Protokollnotiz
zum Vertrag
zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
vom 9. Mai 1992**

Zu Artikel 3:

Die vertragschließenden Parteien sind sich einig darüber, daß die Worte „gegen Entschädigung“ ausschließlich die vom Lande Mecklenburg-Vorpommern vorgenommenen Investitionen im Bereich des Stützpunktes Lenzen des Staatlichen Amtes für Umwelt und Naturschutz betreffen. Weitere entschädigungspflichtige Tatbestände bestehen nicht.

**Protokollnotiz
zum Vertrag
zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
vom 9. Mai 1992**

Zu Artikel 4:

Die vertragschließenden Parteien sind sich einig, daß die Eintrittspflicht in die bestehenden Arbeitsverhältnisse gemäß Artikel 4 zwischen den einzelnen Fachressorts des Landes Brandenburg und den Fachressorts des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelt wird.

Eine Übernahme von Bediensteten aus dem Polizeibereich findet grundsätzlich nicht statt.

**Protokollnotiz
zum Vertrag
zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
vom 9. Mai 1992**

Zu Artikel 7 Abs. 1:

Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß weiterhin die Beschulung über die Ländergrenzen hinaus auf Wunsch der Eltern möglich sein soll.

Die zuständigen Fachressorts, das Kulturministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, werden zur Gewährleistung der länderübergreifenden Beschulung eine Vereinbarung schließen, die näheres regelt.

**Bekanntmachung
über den Abschluß und das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Thüringen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Vom 8. Januar 1993

Zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Thüringen wurde am 11. Februar 1992 ein Staatsvertrag über eine Änderung der gemeinsamen Landesgrenze abgeschlossen. Diesem Vertrag haben der Landtag des Freistaates Sachsen mit Gesetz vom 4. März 1992 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 97) und der Landtag des Landes Thüringen mit Gesetz vom 26. März 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen S. 91) zugestimmt. Der Staatsvertrag ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 am 1. April 1992 in Kraft getreten.

In analoger Anwendung des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) wird der Staatsvertrag nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 8. Januar 1993

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Thüringen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Um den historischen und kulturellen Verflechtungen von Gemeinden zum Freistaat Sachsen zu entsprechen, schließen der Freistaat Sachsen und das Land Thüringen, vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955), das aufgrund von Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II des Einigungsvertrages fortgeltendes Recht ist, folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden werden aus dem Land Thüringen ausgegliedert und in den Freistaat Sachsen eingegliedert:

1. aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden
Stadt Elsterberg,
Görschnitz,
2. aus dem Landkreis Schleiz die Gemeinden
Langenbach,
Stadt Mühltruff,
Thierbach,
3. aus dem Landkreis Zeulenroda die Gemeinden
Ebersgrün,
Stadt Pausa,
Ranspach,
Unterreichenau.

(2) Für den Gebietsstand der Gemeinden nach Absatz 1 sind die Grenzen nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 maßgebend, soweit nicht nach diesem Zeitpunkt, aber vor Inkrafttreten dieses Vertrages Gebietsänderungen nach § 12 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) erfolgt sind.

(3) Der bisherige und der neue Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze sind aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag ersichtlich.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Abs. 1 genannten Gemeinden werden im Freistaat Sachsen zunächst in den Landkreis Plauen aufgenommen.

(2) Mit dem Wechsel der Landeszugehörigkeit treten in diesen Gemeinden sächsisches Landes- und Kreisrecht in Kraft. Das bisher in diesen Gemeinden geltende Recht des Landes Thüringen und des jeweiligen Landkreises tritt mit dem Wechsel ihrer Landeszugehörigkeit außer Kraft. Ortsrecht von in Artikel 1 Abs. 1 genannten Gemeinden bleibt – vorbehaltlich besonderer Regelungen – auch in Kraft,

wenn es in Widerspruch zu sächsischem Landes- oder Kreisrecht steht; in diesem Falle ist das Ortsrecht bis zum 31. März 1993 anzupassen, zu ersetzen oder aufzuheben.

(3) Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind, gelten die bisherigen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag und den Anlagen 2 bis 5 nicht im einzelnen besondere Regelungen getroffen werden.

(4) Gerichtsverfahren aus Gemeinden im Sinne des Artikels 1 Abs. 1, die bei den Kreisgerichten Greiz, Schleiz und Zeulenroda und dem Bezirksgericht Gera anhängig sind, gehen bei Inkrafttreten dieses Vertrages auf die Gerichte über, in deren Bezirk die Gemeinden eingegliedert werden. Für rechtshängige Gerichtsverfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(5) Die verwaltungsmäßige Abwicklung des Wechsels der Straßenbaulasten einschließlich der Fragen der Verkehrssicherungspflicht ist zwischen den beteiligten Straßenbauämtern zu regeln.

(6) Das Land Thüringen verpflichtet sich, bis zur Neufestlegung der einwohnerbezogenen Anteile der neuen Bundesländer am Fonds „Deutsche Einheit“ sowie am Länderanteil des Umsatzsteueraufkommens nach dem Gebietsstand bei Inkrafttreten dieses Vertrages dem Freistaat Sachsen die auf die Einwohner der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Gemeinden bezogenen Anteile des Landes Thüringen zu überweisen.

(7) Verbindlichkeiten der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Gemeinden gegenüber dem Land Thüringen und ihren bisherigen Landkreisen bleiben unberührt, sofern sie vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind.

(8) Im übrigen werden die Sächsische Staatsregierung und die Thüringer Landesregierung dafür Sorge tragen, daß die mit dem Übergang der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Gemeinden zusammenhängenden Fragen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach dem Wechsel der Landeszugehörigkeit geregelt werden.

Artikel 3

(1) Das in den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Gemeinden gelegene gemeindliche Verwaltungsvermögen geht mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen auf die entsprechenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen über. Im Zusammenhang mit diesem Übergang durchzuführende Rechtshandlungen sind frei von nach Landesrecht zu erhebenden Abgaben und Gebühren.

(2) Die Übertragung von Sparkassenzweigstellen sowie der Übergang von Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft sind zwischen den beteiligten Sparkassen zu vereinbaren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Verbindlichkeiten, die sich für das Land Thüringen aus Förderzusagen, Bewilligungsbescheiden und Verpflichtungsermächtigungen ergeben, die vor Inkrafttreten des Vertrages den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Gemeinden oder ihren Einwohnern erteilt wurden, übernimmt der Freistaat Sachsen, soweit in den Anlagen zum Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten gegenüber juristischen Personen, die dort ihren Sitz haben oder sich dort betätigen. Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die genannten Verbindlichkeiten ermittelt und durch eine besondere Vereinbarung nachträglich geregelt werden.

Artikel 4

Die betroffenen Gemeinden und Landkreise sind verpflichtet, möglichst innerhalb von sechs Monaten nach dem Wechsel der Landeszugehörigkeit der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Gemeinden die mit dem Übergang zusammenhängenden Fragen der Verwaltung wie die Übergabe von Akten, Urkunden, Registern und dergleichen durch Vereinbarung zu regeln sowie die für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Die Ver-

pflichtung nach Satz 1 trifft auch sämtliche Landesbehörden einschließlich der Gerichte.

Artikel 5

Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages. Ausfertigungen der Anlage 1 (Artikel 1 Abs. 3) werden bei dem Landesvermessungsamt Sachsen, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt – Landesvermessungsamt – und bei den Landratsämtern der in den Artikeln 1 und 2 genannten Landkreise aufbewahrt und können von jedermann eingesehen werden.

Artikel 6

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden unverzüglich ausgetauscht, sobald der Sächsische Landtag und der Thüringer Landtag diesem Vertrag durch Gesetz zugestimmt haben.

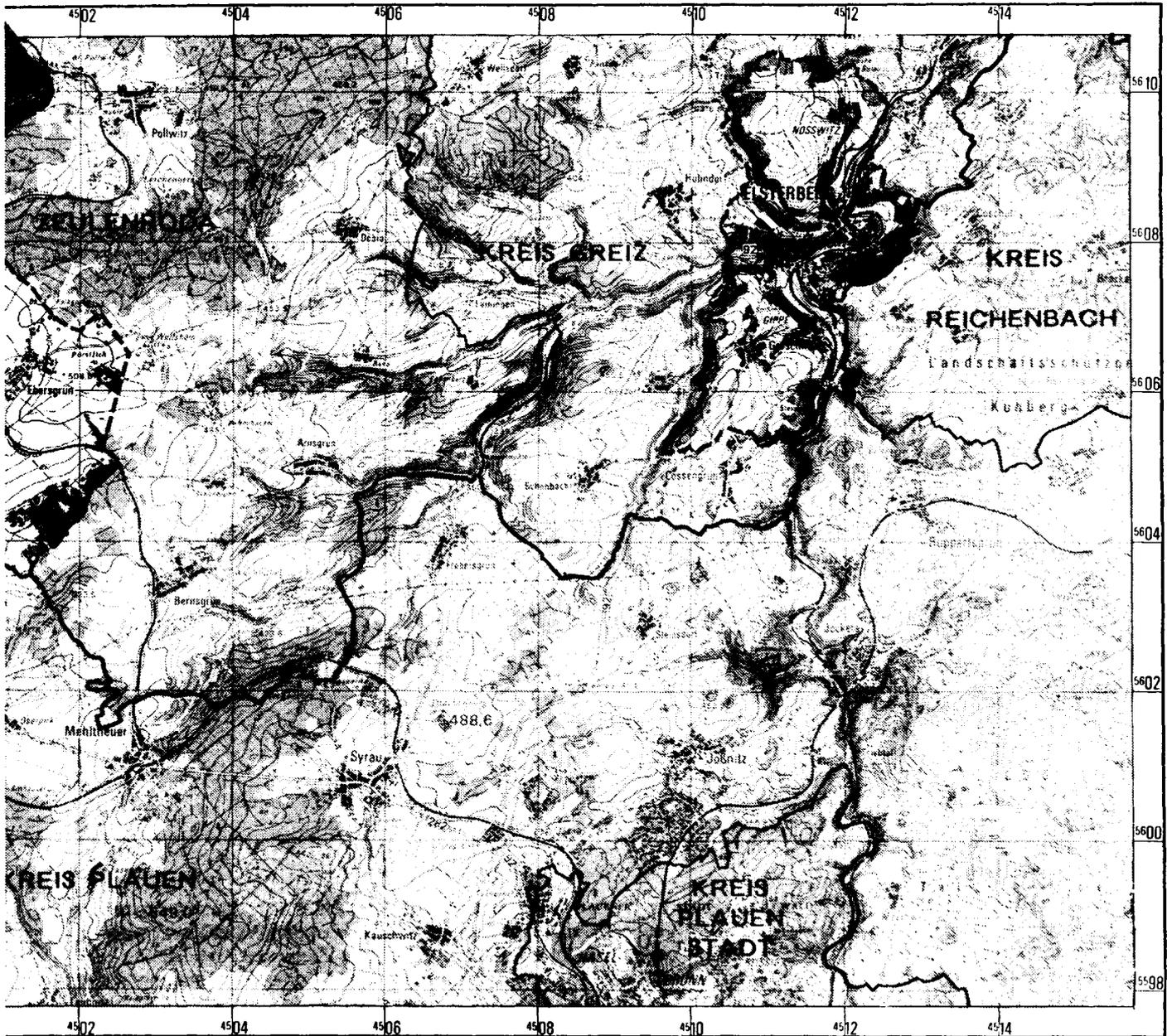
(2) Die Ratifikationsurkunden und Urschriften dieses Vertrages werden im Staatsarchiv Dresden und im Thüringischen Hauptstaatsarchiv in Weimar hinterlegt.

(3) Der Staatsvertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Erfurt, den 11. Februar 1992

Für den Freistaat Sachsen
Eggert
Stellvertretender Ministerpräsident

Für das Land Thüringen
Böck
Innenminister



Anlage 2

**Geschäftsbereich
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Thüringer Kultusministeriums**

1. Der Freistaat Sachsen verpflichtet sich, entsprechend den im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Thüringer Kultusministeriums zwischen den betroffenen Schulämtern Schleiz, Greiz und Zeulenroda für Thüringen sowie Plauen-Land für Sachsen am 8. August 1991 getroffenen Festlegungen, die in der Polytechnischen Oberschule Elsterberg, der Polytechnischen Oberschule Mühltröfz und der Polytechnischen Oberschule Pausa beschäftigten Lehrer und Erzieher, die sich bis zum 31. August 1991 gegenüber den zuständigen Schulämtern schriftlich für einen Wechsel in den sächsischen Schuldienst entschieden haben, mit Inkrafttreten dieses Vertrages zu übernehmen. Sachsen erhält von Thüringen eine Liste dieser Lehrer und Erzieher.
2. Vom Inkrafttreten dieses Vertrages an werden die Aufwendungen bzw. Zuschüsse zu den Kosten des laufenden Schulaufwandes einschließlich technisches und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Lernmittel von sächsischer Seite getragen.
3. Schülertransporte werden vom jeweiligen Schulträger bei Notwendigkeit eingerichtet. Anfallende Kosten für die Beförderung sowie die anteiligen Kosten für Schülerspeisung werden entsprechend der Landeszugehörigkeit der Schüler vom jeweiligen Sachträger entsprechend dem Landesrecht vom Inkrafttreten dieses Vertrages an übernommen.
4. Gewachsene Schuleinzugsbezirke bleiben im Schuljahr 1991/92 erhalten. Veränderungen sind aufgrund von jährlichen Abstimmungen zwischen den betreffenden Schulämtern erstmals zum 1. Mai 1992 zu regeln. Das Recht, Schulen der bisherigen Schuleinzugsbezirke zu besuchen, bleibt im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen unbenommen.
5. Entsprechend bisheriger Praxis in der Bundesrepublik Deutschland werden keine Gastschulbeiträge für Schüler der vertragschließenden Länder erhoben.

Anlage 3

**Geschäftsbereich
des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
und des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten**

Bereich Landwirtschaft

Fördermaßnahmen, für die Haushaltsmittel bereits bewilligt wurden, sind vom Land Thüringen bis zur Verwendungsprüfung durchzuführen. Dies gilt auch für eine eventuelle Nachfinanzierung. Nach Abschluß der Verwendungsprüfung sind die abgeschlossenen Akten an den Freistaat Sachsen abzugeben.

Das Land Thüringen verzichtet auf eine Rückforderung der Fördermittel.

Bereich Forsten

Der Freistaat Sachsen verpflichtet sich, die für die vom Land Thüringen an ihn abzugebenden Waldflächen anteilmäßig entfallenden forstlichen Fach- und Arbeitskräfte zu übernehmen. Grundlage für die Personalübernahme sind die Mittelwerte, die sich aus den Personalschlüsseln des Freistaates Sachsen und des Landes Thüringen für Forstpersonal ergeben. Die Festlegung der Liste des zu übernehmenden Personals bleibt einer späteren Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 2 Abs. 8 des Staatsvertrages vorbehalten.

**Geschäftsbereich
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung
und des Thüringer Umweltministeriums**

1. Die Bereitstellung von Fördermitteln für wasserwirtschaftliche Maßnahmen erfolgt im Rahmen der durch Zuwendungsbescheide festgelegten Fördersummen für 1991 durch das Land Thüringen.
Dies umfaßt die Bereitstellung von Mitteln aus dem Landeshaushalt sowie aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“.
Der Freistaat Sachsen verpflichtet sich, die für 1992 zugesicherten Fördermittel im Umfang der festgelegten Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe von Artikel 3 Abs. 3 des Vertrages zu übernehmen, ohne einen Haushaltsausgleich mit dem Land Thüringen durchzuführen.
Die Bereitstellung und Abwicklung von Haushaltsmitteln für Vorhaben, die aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ gefördert werden, übernimmt für die betreffenden Maßnahmen vom Jahr 1992 an der Freistaat Sachsen. Die vorhabenbezogene Finanzmittelbereitstellung ist durch Vereinbarung zwischen den Fachministerien beider Länder festzulegen.
Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist über die Abgabe zu informieren.
2. Die nachstehend aufgeführten Schutzgebiete werden vom Freistaat Sachsen übernommen, soweit umgegliederte Gebiete betroffen sind:
 - Landschaftschutzgebiet „Kuhberg-Steinicht“
 - Naturschutzgebiet „Steinicht“ – einstweilig unter Schutz gestelltDie inhaltlichen und verfahrenstechnischen Arbeiten zur endgültigen Unterschutzstellung sind von den zuständigen Fachbehörden beider Länder in eigener Zuständigkeit weiterzuführen.
 - Trinkwasserschutzzone III Trinkwassertalsperre ZeulenrodaDie sächsischen Behörden erklären die Bereitschaft zur Mitwirkung beim effektiven Trinkwasserschutz im Bereich der Talsperre Zeulenroda.

Anlage 5

**Geschäftsbereich
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie
und des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit**

Der Freistaat Sachsen verpflichtet sich, die Arbeitskräfte des Kinderkurheims in Pausa zu übernehmen, sofern sie bei Inkrafttreten des Vertrages im Dienst des Landes Thüringen stehen und die Arbeitsverhältnisse über diesen Tag hinaus andauern. Die Festlegung der Liste des zu übernehmenden Personals bleibt einer späteren Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 2 Abs. 8 des Staatsvertrages vorbehalten.

**Protokollnotiz
zum Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Thüringen
über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Die hohen vertragschließenden Parteien stimmen darin überein, daß Cunsdorf nur dann Gegenstand dieses Vertrages wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Umgliederung (Bürgerbefragung, Gemeindevertretungsbeschluß und vorheriger Abtrennungsbeschluß der Gemeinde Schönbach) bis zum 18. Februar 1992 erfüllt sind.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 27. Januar 1993

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „95. Internationale Lederwarenmesse“
vom 13. bis 16. Februar 1993 in Offenbach
2. „EQUITANA – Weltmesse des Pferdesports“
vom 6. bis 14. März 1993 in Essen
3. „Internationale Handwerksmesse München – 45. Messe des Handwerks und für das Handwerk“
vom 13. bis 21. März 1993 in München
4. „IBO 1993 – Internationale Bodensee-Messe für Konsum- und Investitionsgüter“
vom 27. März bis 4. April 1993 in Friedrichshafen
5. „22. Modeforum Offenbach“
vom 17. bis 19. April 1993 in Offenbach
6. „METPACK – Internationale Fachmesse für Metallverpackungen“
vom 11. bis 15. Mai 1993 in Essen
7. „GVK – Fachausstellung für Grafische Technologien“
vom 20. bis 24. Mai 1993 in Essen
8. „96. Internationale Lederwarenmesse“
vom 21. bis 24. August 1993 in Offenbach
9. „55. Internationale Automobil-Ausstellung Pkw“
vom 7. bis 19. September 1993 in Frankfurt
10. „23. Modeforum Offenbach“
vom 16. bis 18. Oktober 1993 in Offenbach

Bonn, den 27. Januar 1993

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

**Berichtigung
der Zwölften Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung
Vom 25. Januar 1993**

Die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2482) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 ist folgende Nummer einzufügen:

„3a. In § 41 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b Satz 3 werden in der Klammer die Wörter „Fahrbahnteil oder“ gestrichen.“

Bonn, den 25. Januar 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Schmitt

**Berichtigung
der Einundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung
Vom 28. Januar 1993**

Die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2386) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d ist bei Nummer 62 in Spalte c nach den Worten „Mittel, die“ das Wort „nicht“ einzufügen.

Bonn, den 28. Januar 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Im Auftrag
Gnauck

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
28. 12. 92 Dreiundvierzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	809	(23 4. 2. 93)	4. 2. 93
28. 12. 92 Siebenunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	809	(23 4. 2. 93)	4. 2. 93
28. 12. 92 Sechsenddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	810	(23 4. 2. 93)	4. 2. 93
28. 12. 92 Dreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	810	(23 4. 2. 93)	4. 2. 93
28. 12. 92 Fünfundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	810	(23 4. 2. 93)	4. 2. 93